

Der katholische Kultus

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **24-25 (1949-1950)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Abschnitt: Der katholische Kultus

Im Zentrum des religiösen Lebens steht die Verehrung Gottes, deren Betätigung wir Kultus nennen. Der katholische Kultus ist demnach die Betätigung der Verehrung Gottes in der von Christus gestifteten Kirche. Der Kultus äussert sich nicht nur im inneren Bewusstsein des Menschen und in seiner Hingabe und Unterwürfigkeit an Gott, sondern auch in der äusseren Ausübung dieser inneren religiösen Gesinnung. Diese gibt sich kund durch die sogenannten Kultusakte. Die Bestimmung der Kultusformen gehört zum Wesen der Kirche. Als eine innerkirchliche Angelegenheit hat sie darum von niemand anders als von der Kirche selbst zu erfolgen.¹

Auch diese Seite des kirchlichen Lebens nahm der Reformeifer des Kaisers in Angriff. Seine Reformtätigkeit gebärdete sich hier umso emsiger und die Zahl der Verordnungen stieg umso höher, als das Volksleben gerade durch den Kultus mit Religion und Kirche auf das innigste verwachsen ist. Hier glaubte der Kaiser am meisten aufräumen zu müssen, weil die Zeitphilosophie vorzugsweise diese Seite des kirchlichen Lebens als Aberglauben bezeichnete.² Daneben spielten auch nationalökonomische Erwägungen für diese Reformen eine bedeutsame Rolle.³

1. Kapitel. Sonn- und Feiertage.

Bereits 1754 erhielt das österreichische Kaiserhaus auf Ansuchen beim Papst die Erlaubnis, die Zahl der Feiertage zu vermindern. Dadurch sollte die Kirchenandacht keinen Abbruch erleiden, indem das Gebot, die Messe an einem solchen Feiertag zu hören, trotzdem weiterbestand. Es machte sich nun ein doppelter Missbrauch geltend, indem nämlich einige österreichische Untertanen überhaupt keine Messe hörten und nur arbeiteten, andere aber wegen des Besuches des Gottesdienstes den Tag in alter Faulheit verbrachten und dem Laster des Müssigganges fröhnten. Zur Beförderung des Volkswohles und der vermehrten Möglichkeit für Erwerbung des täglichen Brotes gestattete Papst Klemens XIV. auf Ansuchen des Wiener Hofes eine vollständige Einschränkung gewisser

¹ *Lampert I*, l.c. S. 206—209.

² *Jäger*, l.c. S. 80—81.

³ *Holz knecht*, l.c. S. 69; 76.

Feiertage.⁴ Eine Einschränkung der Feiertage wollte das Volk nicht begreifen. Wohl fügte es sich dem Zwang der Verhältnisse. Sobald es aber freiere Luft witterte, kehrte es zu seinen alten Gewohnheiten zurück. Während Jahrhunderten feierten die Fricktaler das Fest des heiligen Jodoc, der heiligen Luzia und der heiligen Ottilia. Auch sie unterblieben auf Befehl des Kaisers. Diese Feiertage wurden 1797 vom Volk wieder eingeführt. An diesen Tagen enthielt es sich jeglicher Arbeit.⁵ Oberamtmann Fischinger führte, wie die Regierung, einen starken Kampf gegen die Feiertage. Es ärgerte ihn bei seinen Amtsgeschäften immer und immer wieder, feststellen zu müssen, dass in dieser oder jener Gemeinde ein ganzer oder halber Feiertag gehalten wurde, von dem er nichts wusste. Spassweise glaubte er sich einen eigenen Feiertagskalender für die Fricktaler aufstellen zu müssen. Am auffallendsten machte sich die verschiedene Beobachtung der Feiertage in Leuggern, an der Grenze des Bistums Basel mit Konstanz, bemerkbar. Die Regierung suchte diese Kluft dadurch zu überwinden, dass sie die Feiertagsordnung des Bistums Konstanz dem Generalprovikar Didner mit dem Auftrag zusandte, er möchte dieselben Bestimmungen für den im Kanton Aargau gelegenen Teil des Bistums Basel treffen.⁶ Generalvikar Wessenberg hatte kurze Zeit vorher mit Berufung auf die Zustände im Fricktal eine Einschränkung der Feiertage durch die Nuntiatur in Luzern erhalten.⁷ Diese Regierungsmaßnahme lässt sich dadurch erklären, dass in mehreren Pfarreien des Fricktals, insbesondere in Leuggern, die abgestellten Feiertage trotzdem gefeiert wurden. Daher verordnete Generalprovikar Didner, dass Leuggern in Zukunft keine freiwilligen Feiertage mehr halte. Damit war die Zahl der Feiertage im ganzen Gebiet des Aargaus einheitlich festgelegt.⁸ Mit Genugtuung pries die Presse die Verminderung der Feiertage als einen wahren Fortschritt und als eine wahre Vermehrung des echten Christentums.⁹

Wie jede Zeit Licht und Schatten in sich birgt, so war das auch in der josefinen der Fall. Maria Theresia erliess am 14. und 31. Juli 1770 und am 3. Januar 1772 eine strenge Verordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Auch Kaiser Joseph II. betrachtete die Sonntagsruhe als heilige Pflicht. Noch 1796 schärfte der Präsident der vorderösterreichischen Regierung, Freiherr von Summeraw, diese Verordnung wegen zahlreicher Uebertretungen aufs neue ein. Die wichtigsten Bestimmungen lauteten: Theatervorstellungen dürfen in den Städten erst abends

⁴ *Petzek* I, l.c. S. 358—369, Hofdekret vom 6. Okt. 1771.

⁵ PFA Schupfart, Pfarrbuch.

⁶ STAA KW 1 A 56, Reg. an Didner, 13. Aug. 1806.

⁷ BAB, Nunz. sviz. Wessenberg an Nuntius, 12. Juli 1806.

⁸ STAA KW 1 A 56, Didner an Reg. 21./22. Aug. 1806.

⁹ Schweizerbote 1806 S. 412.

nach beendigtem Gottesdienst unter obrigkeitlicher Zensur beginnen, während alle übrigen Schaustellungen verboten sind. Ebenso ist das Tanzen erst nach Beendigung des Abendgottesdienstes gestattet, wobei die Ortsobrigkeiten das Tanzen an Sonn- und Feiertagen überhaupt verbieten und auf Wochentage verschieben können. Alle Wirts-, Kaffee- und Billardhäuser sind bis nachmittags vier Uhr nur für Reisende und die gewöhnlichen Kostgänger geöffnet. Die Ortseinwohner dürfen sich in diesen Häusern erst von vier Uhr nachmittags an zu Unterhaltung und Spiel einfinden. Die Gasthäuser sind in den Städten nachts um elf Uhr, auf dem Lande im Sommer um 9 Uhr, im Winter aber um 10 Uhr zu schliessen. Diese Massnahmen sind zur würdigen Feier des Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen getroffen und werden den Ortsobrigkeiten aufs wärmste zum Ueberwachen empfohlen. Versteigerungen und nicht dringliche Kommissionssitzungen sind an diesen Tagen zu unterlassen. Die Verkaufsläden bleiben geschlossen. Jahr- und Wochenmärkte werden auf Werkstage verschoben. Fuhrwerke dürfen an diesen Tagen nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis auf- oder abgeladen werden.¹⁰ Dieselbe Einstellung beherrschte auch die aargauische Regierung. Der Kleine Rat erblickte in der würdigen Feier der Sonn- und Festtage nicht nur eine heilige Pflicht eines christlichen Staates, sondern ein notwendiges Mittel, um Religion und Sittlichkeit eines Volkes zu erhalten und zu vervollkommen. Er verordnete darum am 19. April 1819:¹¹ Die Gemeinderäte haben in jeder Gemeinde zu sorgen, dass alles unanständige Gelärm und jeder Unfug, der die Feier des Gottesdienstes stören könnte, unterbleibt. Jedes unnötige Fahren und Reiten, das Jagen und Vogelschiessen, das Herumtragen und Feilbieten von Waren, das Offenhalten von Wirtshäusern aller Art während des Gottesdienstes, das Arbeiten auf dem Felde, in den Werkstätten der Handwerker und Künstler, sowohl als in den Fabriken, ist verboten. Die Oberämter, Gemeinderäte und Sittengerichte haben über die gehörige Befolgung dieser Verordnung zu wachen und die Fehlbaren in die Schranken zu weisen.

2. Kapitel. *Gottesdienst und Andachten.*

Das Hofdekret vom 19. April 1784 ging noch einen Schritt weiter als die Verordnungen Maria Theresias. Es schuf eine Gottesdienst- und Andachtsordnung für die österreichischen Vorlande in allen Land- und Stadtpfarreien. In jeder Pfarrkirche, wo wenigstens drei Geistliche vorhanden waren, musste sofort nach der Frühmesse für die Dienstboten eine Frühpredigt gehalten werden, später sodann die gewöhnliche Predigt

¹⁰ STAA 6380/2, Zirkular von der Königl. Kaiserl. Regierung und Kammer in Vorderösterreich. Konstanz, den 17. März 1796.

¹¹ Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 574—577 Nr. 259.

für die übrige Pfarrgemeinde. Befanden sich in einer Pfarrei nur zwei Geistliche oder nur ein einziger, so war der Gottesdienst jeden Sonntag zu einer bestimmten Zeit zwischen 8 und 9 Uhr zu halten. Den Hausvätern wurde aufgetragen, dafür besorgt zu sein, dass ihre Untergebenen im Anhören der Predigt fleissig abwechselten, damit alle des christlichen Unterrichtes teilhaftig wurden. Das Hochamt wurde in kleineren Städten und auf dem Lande nur dann mit Instrumental- und Chormusik zu feiern gestattet, wenn die Monstranz vorgeschriebenermassen ausgesetzt wurde.¹² In den Segensmessen musste der «Normalgesang» gesungen werden, den die Regierung selber vorschrieb, wie sie auch die Litaneien und Gebete ins Deutsche übertragen liess, die beim Gottesdienst zu gebrauchen waren. Waren in einer Kirche mehrere Priester vorhanden, so mussten sie die heiligen Messen von einer halben Stunde auf die andere bis halb zwölf Uhr lesen.¹³ Diese Massnahmen veranlassten einen städtischen Deputierten von Rheinfeldern mit den Chorherren vom St. Martinsstift eine Konferenz abzuhalten, um über die Erfüllung der k.k. Verordnungen über den Gottesdienst zu beraten. Das Martinsstift führte einen Frühgottesdienst mit Predigt für die Dienstboten ein. Gemäss Befehl der vorderösterreichischen Regierung wurde die 1734 gestiftete Roratemesse um 8 Uhr auf die Segensmesse transferiert, weil dann der grösste Zustrom der Gläubigen stattfand. Aehnliche Massnahmen hatte auch die Stadt Laufenburg zu treffen.¹⁴

An den Sonntagen wurde in jeder Pfarrei um ein Uhr Christenlehre gehalten, die derart eingerichtet sein musste, dass die Erwachsenen dabei auch Unterricht fanden. Der Nachmittagsgottesdienst, bei dem nebst der Allerheiligen-Litanei und den bestimmt vorgeschriebenen Gebeten das Gebet für den Landesfürsten nicht fehlen durfte, wurde an Sonn- und Feiertagen an die Christenlehre oder die Vesper angeschlossen. An Werktagen fanden dieselben Andachten vor dem Gebetsläuten statt. Um für die Landbevölkerung Zeit zu sparen, betete der Schulhalter an Werktagen die täglich vorgeschriebenen Gebete in der heiligen Messe vor.¹⁵ Um die Gleichförmigkeit des Gottesdienstes zu erreichen, stellte das Hofdekret vom 12. Juni 1787¹⁶ Wettersegnen, Novenen, Kreuzgänge und alle übrigen Nebenandachten ab. Es untersagte das Glockenziehen am Samstag zum Feierabend gänzlich und verpflichtete alle Erwachsenen, wenn sie am Sonntag-Vormittag am Besuch des Gottesdienstes verhindert waren, zum Erscheinen in der Christenlehre. Das Hofdekret vom 19. März 1790¹⁷ §2

¹² *Petzek* I, l.c. S. 394—398.

¹³ l.c. S. 400; 404—441.

¹⁴ STAA 6714, Stiftsprotokoll 1784.

¹⁵ *Petzek* I, l.c. S. 399; 422.

¹⁶ l.c. S. 456.

¹⁷ l.c. S. 471.

Absatz 1 überliess die Ordnung des Gottesdienstes den Ordinarien allein, wobei ihnen aber die früher erlassenen Vorschriften Richtschnur bleiben mussten.

Die Verordnungen erstreckten sich sogar auf den Schmuck der Altäre und Kirchen, den die Aufklärung samt und sonders als «Flitterstaat» bezeichnete.¹⁸ Es erfolgten Verordnungen zum Einsparen von Oel und Wachs.¹⁹ Den Pfarrern war nicht einmal die Anschaffung der Paramente aus eigener Machtvollkommenheit gestattet.²⁰ Dieser Kirchengewängerei verdankte der Kaiser den Spottnamen «Sakristan».

Ausser im liturgischen Gottesdienst bezeugte der damalige Mensch seine religiöse Gesinnung in zahlreichen Nebenandachten, wie sie mit dem Bruderschaftsleben und dem Brauch des Wallfahrens verknüpft war.

Die überaus zahlreichen Bruderschaften, deren es in jeder Pfarrei wenigstens eine gab, trugen zur Ausschmückung der Gotteshäuser und zur feierlichen Abhaltung des Gottesdienstes bei. Daneben dienten sie der Pflege des Rosenkranzgebetes und in einigen Fällen standen sie im Dienst der christlichen Nächstenliebe. Daher bildeten sie ein Haupthindernis gegen die Aufklärung und die Grundsätze des «echten Christentums». Weil die Mitglieder ihre Tätigkeit im Stillen ohne staatliche Kontrolle ausübten und sich von den Nichtmitgliedern durch nichts unterschieden, war man geneigt zu glauben, dass diese Vereinigungen eine dem Staatsinteresse entgegengesetzte Wirksamkeit ausüben konnten.²¹ Den Aufklärern missfielen die Bruderschaften wegen ihrer Nebenandachten, der Einführung der Ablässe, die dadurch nur herabgewürdigt wurden, und wegen des Rosenkranzgebets, das ihrer Meinung nach eine Erfindung jener dunkeln Jahrhunderte darstellte, in denen das Volk zu nichts anderem fähig war als eine Anzahl Ave abzukugeln. Ihre Gesänge erschienen als veraltet und unbrauchbar, ihre Statuten gegen das Wesen der Religion abgefasst und ihr Heiligenkult zu Missbrauch durch die Einfältigen geeignet. Die vielen Nebenandachten hielten die Pfarrkinder vom Pfarrgottesdienst fern.²²

¹⁸ *Jäger*, l.c. S. 81.

¹⁹ Pfr. Mösch in Schupfart stellte noch 1823 fest, dass ihm das Geld für Anschaffung von Wachs und Oel von 16 Franken auf 12 Franken herabgesetzt wurde. — Regierungskommissär Baron von Erolzheim suchte in Leuggern eine Einsparung von Oel und Wachs zu erzielen. — STAA KiKo-Akten, 2. Dez. 1823.

²⁰ Fischinger verlangte 1827 von Pfr. Mösch ein Verzeichnis all jener Paramente, welche er ohne Erlaubnis angeschafft hatte. — STAA KW 7 A 34, 28. Aug. 1827. — Dem Stift Olsberg wurde am 2. Mai 1827 die Anschaffung von Paramenten bewilligt. — *Fröwis*, Chronik S. 35.

²¹ *Geier*, l.c. S. 192—193.

²² *G. L. Kopp*, Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung. (Mainz 1830) S. 239—242.

Selbst der Bischof von Basel geisselte jenen unbesonnenen Eifer, der wegen der Ablässe dazu führte, dass an jeder Kirche mehrere Bruderschaften errichtet wurden, die verschiedene, an sich fromme Tugendübungen vorschrieben, zu deren Erfüllung einige Bruderschaftsglieder jedoch keine Zeit mehr fänden. Dadurch erfasse sie ein so grosser Schreck, dass sie ausser den von der Bruderschaft vorgeschriebenen guten Werken nichts mehr anderes verrichten wollten, was wesentlich zur Religion gehörte. In diesem Sinne billigte er die Verordnungen Kaiser Josephs völlig und legte die Befolgung dieser Befehle des Kaisers dem Volk aufs wärmste ans Herz. Auf Befehl der Kammer in Freiburg i. Br. stellte er die Missbräuche bei den Portiunkula- und Toties quoties-Ablässen und den sogenannten Gürtelbruderschaften ab.²³

Am meisten aber befremdete das Volk die Abstellung der ewigen Anbetung des Altarsakramentes, die Maria Theresia durch Patent vom 16. Oktober 1776 verordnet hatte. Joseph Taddhäus Freiherr von Summeraw sah sich auf Bitten des Volkes veranlasst, diese Andachtsübung wieder einzuführen, da das Volk es mit Sehnsucht wünschte.²⁴

Noch grösseren Widerstand fanden die Massnahmen, die der Kaiser gegen die Prozessionen und Wallfahrten ergriff. Die Prozessionen dienten der katholischen Kirche von altersher nicht nur als blosser Andachtsübung. Sie waren auch eine Manifestation des Glaubens und der Glaubensstreue des Einzelnen nach aussen. Aehnlich war es mit den Wallfahrten.²⁵ Ihren natürlichen Grund finden sie im Wandertriebe des Menschen, ihren übernatürlichen im Glauben, dass Gott, die Gottesmutter oder Heilige bestimmte Orte durch Gebetserhörungen ausgezeichnet hatten. Dazu gesellt sich die Gemeinschaft einer mit allem menschlichen Leid behafteten Pilgerschar, die das Gemüt des Betenden erhebt, seine Bussgesinnung verstärkt und den inneren Menschen für das Uebernatürliche leichter aufnahmefähig macht. Das Fricktaler Volk pilgerte seit Jahrhunderten an seine ihm beliebteste Gnadenstätte Todtmoos. Diese Wallfahrten lassen sich bis zum Jahr 1255 historisch nachweisen. Todtmoos war das Ziel von gemeindeweise organisierten Wallfahrten. Nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges zählte man 36 ankommende grössere Prozessionen.²⁶ Eiken versprach 1611 wegen eines «allgemeinen Landsterbet» und wegen Hagelwetters eine Prozession nach dem Todtmoos, später wegen des jahrzehntelangen Misswachses, den die Gemeinde betroffen hatte. Die

²³ STAA 6691/b/11, Bischöfliche Verordnungen S. 11—12.

²⁴ STAA 6385/VII, Zirkular des v.ö. Landeschefs v. 4. Okt. 1797.

²⁵ In der damaligen Zeit wurden die Ausdrücke Wallfahrt und Prozession in gleichem Sinn verwendet, es wurde zwischen beiden im Sprachgebrauch nicht unterschieden. Vorliegende Darstellung hält sich an den damaligen Sprachgebrauch.

²⁶ A. Senti, Hauptziele und Niedergang der fricktalischen Wallfahrten und Bruderschaften = «Vom Jura zum Schwarzwald» 1943 Heft 1/2 S. 23 ff.

Gemeinde Obermumpf legte 1668 dasselbe Versprechen ab. Nach einem Eintrag im Jahrzeitenbuch Hornussen von 1600 ging man von altersher ins Todtmoos wallfahren. Als 1705 eine Viehseuche derart wütete, dass alle natürlichen Mittel versagten, setzte das Volk sein Vertrauen auf den lieben Gott und die Gottesmutter. Es veranstaltete Prozessionen nach Unterzeihen, Laufenburg, Säckingen und Wilen. Die ganze Gemeinde Hornussen gelobte 1706 in der Bittwoche einen Bittgang nach Todtmoos, wenn die Viehseuche nachlasse. An ihr beteiligten sich unter der Führung von zwei Kapuzinern aus dem Kloster Laufenburg über 200 Personen. Herznach zog alljährlich prozessionsweise nach Niederzeihen, Wölflinswil, Hornussen und am Markustag nach Säckingen. — Wölflinswil veranstaltete Prozessionen nach Oeschgen, Hornussen, Kienberg und am Markustag nach Säckingen. — Wittnau unternahm Bittgänge nach Wölflinswil, Frick und am Markustag nach Säckingen.²⁷ — Schupfart machte in der Bittwoche eine Prozession nach Eiken oder Frick, wo am meisten Korn gesät wurde, am folgenden Tag eine Prozession nach Obermumpf, und am Mittwoch eine Prozession nach Wegenstetten oder wo am meisten Hafer gesät war.²⁸ — Frick wallfahrte nach Oeschgen, Hornussen, Todtmoos, Wyl und am Markustag nach Säckingen. — Kaisten, Mettau, Sulz, Ittenthal, Wyl und Gansingen gelobten im Fall der Verschonung von schweren Ueberschwemmungen, wie sie 1680 stattfanden, alljährlich am Freitag nach dem Fronleichnamfest prozessionsweise nach Laufenburg zu ziehen. — Gansingen pilgerte, wie alle Fricktaler Gemeinden, am Markustag nach Säckingen. Seine beschwerliche Bannprozession verlief vom Dorf auf den Laubberg und von dort über die Zelgen von Galten und Büren.²⁹ — Rheinfeldern machte Prozessionen nach Möhlin, Eichsel, Magden und Olsberg.³⁰ Es entschloss sich 1783, die Umgänge am Markustag und innerhalb der Oktav des heiligen Theophilus abgeändert beizubehalten, da solche Abänderungen kaiserlich nicht verboten seien. Die Bannprozession fand auch in Zukunft statt, weil das Volk sie nicht missen wollte. Sie wurde aber, um den Vorschriften etwas zu entsprechen, vom Osterdienstag auf den Ostermontag vorverschoben. Als den Pfarrgottesdienst störend wurden die seit unvordenklichen Zeiten unternommenen Prozessionen am Fest Mariä Verkündigung nach Beuggen und jene am Fest der heiligen drei Jungfrauen (sic!) nach Eichsel erklärt. Die in der Kreuzwoche nach Magden, Nollingen und Möhlin abgehaltenen Prozessionen wurden in den Besuch der Nebenkirchen von Rheinfeldern abgeändert, weil daran die ganze Gemeinde mit Leichtigkeit teilnehmen und jeder zu nützlicher Zeit seinen Berufsgeschäften nach-

²⁷ STAA 6385/II, J. Leimgruber an K.K. Amt Rheinfeldern, 4. Jan. 1778.

²⁸ PFA Schupfart, Pfarrbuch.

²⁹ Brentano, l.c. S. 180—183.

³⁰ Burkart, l.c. S. 676.

gehen konnte. Dadurch wurde auch der Anlass beseitigt, dass die Männer, statt dem Gebet zu obliegen, in den Wirtshäusern nicht geringes Geld vertaten. Die abgeänderte Prozession am Markusfest zog in Begleitung des gesamten Chores in die Johanniterkirche von Rheinfelden. Am Montag in der Bittwoche wurde eine Prozession in die Kloos, am Dienstag zuvor in den Spital und zu den Kapuzinern und am Mittwoch auf den Gottesacker unternommen und jedesmal von einem Stiftskanoniker oder Stiftskaplan in der Kirche ein gesungenes Amt gehalten. Bürgerschaft und Stiftskapitel bestimmten betreffs der Prozession an den Festen des heiligen Appollonius, des heiligen Evangelisten Lukas und der heiligen Agatha in die Kapuzinerkirche, dass, um der Gefahr von Strafe zu entgehen, diese Feste noch von der Kanzel verkündet und die Gemeinde angewiesen werden sollte, dem Amt in der Pfarrkirche beizuwohnen. Ferner wurde die Beibehaltung der Bussprozession am Karfreitag beschlossen.³¹ — Schon seit urdenklichen Zeiten beteiligte sich die Stadt Laufenburg an den Wallfahrten nach dem Todtmoos. Vier Ratsherren mit dem Bürgermeister und 26 Bürger, alle mit Seitengewehren bewaffnet, seitdem die Prozession einmal von Strassenräubern überfallen worden war, beteiligten sich an den Wallfahrten nach Todtmoos. Jeder Teilnehmer bezog per Wallfahrtstag 34 Kreuzer aus der Stadtkasse. Obwohl die Todtmoser Wallfahrt schon 1777 verboten wurde, beschloss der Stadtrat 1779 einstimmig, die Prozession zu verkünden und abzuhalten.³² Aus Furcht vor allgemeiner Empörung wagte der Regierungsbeamte das Verbot dieser Wallfahrt nicht einmal zu publizieren. Erst nach jahrelangen Kämpfen gelang es ihm anscheinend, diesen Regierungsbefehl durchzuführen.³³ — Die Bewohner Leuggerns machten alljährlich eine Wallfahrt auf den Achenberg zwischen Klingnau und Zurzach.³⁴ — Zeiningen versprach noch 1800 bei einer allgemeinen Viehseuche einen Kreuzgang nach Murg, einen nach Möhlin und einen nach Zuzgen. Es gelobte überdies, während 10 Jahren den Tag des heiligen Antonius, Eremit, und den Tag des heiligen Sebastian als Bettage mit vier allgemeinen Betstunden und allgemeinem Gottesdienste zu halten.³⁵ Weniger zahlreich als nach dem Todtmoos wallfahrte das Fricktaler Volk nach Mariastein und Einsiedeln.

Maria Theresia, auf die Abschaffung geistlicher Missbräuche bedacht, stellte alle Prozessionen, bei denen man über Nacht ausblieb, für ihre Lande ab.³⁶ Später wurde bei den Fronleichnamsprozessionen das

³¹ STAA 6714, Stiftsprotokoll, 22. Febr. 1783.

³² STAL 158 g, Obervogt an den Stadtmagistrat von Laufenburg am 9. Mai 1779.

³³ Geier, l.c. S. 191.

³⁴ Schweizerbote 1814 S. 156.

³⁵ PFA Zeiningen: Chronik vom Anfang des 19. Jahrhunderts.

³⁶ Petzek II, l.c. S. 351, Hofdekret vom 11. Apr. 1772.

Mittragen der grossen Zunftfahnen und anderer Schwungfahnen, ausgenommen eine einzige kleine Fahne, die ein Mann ohne Gefährdung der Umstehenden auch bei starkem Sturm tragen konnte, verboten.³⁷ Stiftungen für Prozessionen erhielten angeblich eine bessere Zweckbestimmung für die Bildung der Jugend.³⁸ Das Mittragen von Statuen wurde abgeschafft.³⁹ Alle Wallfahrten, die nebst den Prozessionen an Fronleichnam und in der Bittwoche stattfinden sollten, waren untersagt, ob sie nun in Gegenwart des Pfarrers erfolgten oder nicht.⁴⁰ Trotz dieser zahlreichen und strengen Verbote wagte das Volk Widerstand zu leisten. Mit äusserstem Befremden musste die vorderösterreichische Regierung schon 1778 feststellen, dass im Fricktal immer noch Wallfahrten und Prozessionen veranstaltet wurden.⁴¹

Kaum war Kaiser Joseph verblichen, erliess sein Nachfolger, Leopold II., eine Moderation dieser strengen Vorschriften. Er wollte dem Volke seine althergebrachten Andachtsübungen, zu welchen dasselbe nach angewöhnter Denkungsart sein besonderes Zutrauen hegte, im Einverständnis mit den Bischöfen und den Grundsätzen der katholischen Kirche, nicht rauben.⁴² So fanden denn 1791 die Bruderschafts- und Bannprozessionen an den meisten Orten wieder statt. Ebenso wurden in der Stadt Rheinfelden die «Bunds- oder sogenannten Kerzen-Jungfern» wieder eingeführt, welche mit einer neuangeschafften Fahne die Prozession begleiteten, ohne dass die weltliche Behörde einschritt.⁴³

Da trat ein Ereignis ein, das das Volk neuerdings im Festhalten an Prozessionen und Wallfahrten bestärkte. Im Jahre 1794 brach eine Viehseuche aus, der kein Mittel auf den Leib zu rücken vermochte. Die Gemeinden entschlossen sich endlich zu Gebetstagen und Kreuzgängen. Von da allein erwarteten sie noch Hilfe. Sie ersuchten daher das Kameralamt Rheinfelden um die Erlaubnis zu Wallfahrten ins Todtmoos. Das Kameralamt hatte nichts dagegen einzuwenden, machte aber die Wallfahrt von der Erlaubnis des bischöflichen Kommissärs Challamel abhängig, der sie gerne erteilte. Als eine Prozession nach Todtmoos keine Abhilfe brachte, pilgerte die Gemeinde Hornussen sogar nach Einsiedeln.

³⁷ l.c. S. 358, Hofdekret vom 16. Mai 1781.

³⁸ l.c. S. 367, Hofdekret vom 3. Jan. 1783.

³⁹ l.c. S. 369, Hofdekret vom 28. Apr. 1783.

⁴⁰ l.c. S. 377, Hofdekret vom 21. März 1784.

⁴¹ STAA 6385/II, Vorderöster. Reg. an Kameralamt Rheinfelden, 27. Juni 1778. — Auf dem Gebiet des Prozessionen- und Wallfahrtenwesens kam es im Bistum Basel zu keinem offenen Widerstand kirchlicher Kreise. Das vor allem, weil es sich nicht um das Wesen der Kirche als solcher handelte, sondern nur um Wallfahrten und Prozessionen, die meistens durch die Initiative einzelner Personen entstanden.

⁴² l.c. Zirkular der vorderösterreichischen Reg. vom 19. März 1790.

⁴³ STAA 6385/III, Amtsgutachten vom 22. Febr. 1792.

Erst jetzt verschwand die Seuche, die besonders in Eiken, Obermumpf und Schupfart getobt hatte.⁴⁴

Wie bei allen Staatsveränderungen von 1780—1830 nahm 1803 das religiöse Leben, wie es nach aussen in Erscheinung trat, einen mächtigen Aufschwung. Doch die aargauische Regierung enttäuschte das Volk, weil sie auf den strengen Verboten der Prozession beharrte. Besonders Oberamtmann Fischinger in Rheinfelden konnte die mit Kreuz und Fahne Wallfahrenden nicht ungehindert des Weges ziehen sehen. Er betrachtete die Wallfahrten inn- und ausserhalb des Landes als religiöse Missbräuche und klagte, dass die Priester es versäumten, das Volk in dieser Hinsicht weise aufzuklären.⁴⁵ Derselben Ansicht huldigte auch die aargauische Regierung.⁴⁶ Trotzdem wollte sich das Volk von dieser Gewohnheit nicht abbringen lassen. Die Berichte der Bezirksamtmänner stimmten noch 1816 darin überein, dass die Prozessionen sich immer noch derselben Beliebtheit beim Volke erfreuten wie ehemals.

Der Kampf einiger aufgeklärter Geistlicher gegen die Wallfahrten war nur anscheinend von Erfolg gekrönt. Pfarrer Weizmann gelang es nie, die Einzelwallfahrten nach Einsiedeln zu unterbinden.⁴⁸ Die Gemeinde Schupfart lehnte eine Umwandlung der Todtmooser Wallfahrt in einen Bittgang nach Murg entschieden ab.⁴⁹ Anscheinend gelang es Pfarrer Brentano, die Wallfahrt der Gansinger nach Todtmoos 1807 abzustellen. Wenige Jahre darauf wurde er gezwungen, sie in eine Prozession nach Mettau umzuwandeln. Kaum hatte er Gansingen verlassen müssen, als das Volk zu seinem alten Gebrauch zurückkehrte.⁵⁰ Am meisten Aufsehen erregte eine Prozession, die der Gemeindeammann von Hornussen organisiert hatte. Mehr als 950 Personen nahmen an ihr teil aus den Ortschaften Gipf, Frick, Oberfrick, Hornussen, Oeschgen, Eiken, Münchwilen und Sisseln. Bei dieser Wallfahrt wurden wenigstens 1900 Franken aus dem Lande getragen. Hier sah sich die Regierung zum Einschreiten veranlasst.⁵¹ Bei der Todtmoserwallfahrt ging nicht nur der Wallfahrtstag als solcher verloren, denn ein Weg von wenigstens 8 Stunden beanspruchte einen Tag Vorbereitung und einen nachfolgenden Ruhetag. Man glaubte, dass durch solche Bittgänge, namentlich wenn man dabei übernachten musste, die Unsittlichkeit befördert würde und das Geld unnötig ins Ausland getragen werde. «Zu diesem Prozessionengehen wird der letzte Heller angewendet, müssen aber Steuern, Zinse

44 STAA 6385/II, Obervogt Dinkel an Kameralamt, 22. Dez. 1798.

45 STAA KW 1 A 27, Fischinger an Reg., 17. Mai 1804.

46 l.c. Reg. an Fischinger, 22. Mai 1804; Prot. Kl. Rat, 19. Mai 1804.

47 STAA KW 1 F 5 Bezirksbereisungsrapporte von 1816.

48 STAA KiKo-Akten, Weizmann an KiKo, 8. Oktober 1823.

49 PFA Schupfart, Pfarrbuch.

50 Brentano, l.c. S. 180—183.

51 Jörin, (Argovia 53) S. 42—43.

und andere Abgaben entrichtet werden, so ist kein Kreuzer vorhanden und jeder Heller muss oft mit Exekution einbringlich gemacht werden . . . Das Land ist sonst blutarm und in Schulden über und über versunken, und diese Prozessionen, die immer mehr wieder einreißen dürften, würden aufs neue eine zehrende, schleichende Seuche für das Land werden. Ich fühle dringend, dass man hier in Zeiten Schranken setzen soll; wo die Leute diese ehemaligen Prozessionen beinahe vergessen haben, als mir noch als Knab zu gut bekannt ist, welche Sensation das so wohlthätige Gesetz Kaiser Joseph II. wegen Aufhebung derselben veranlasste», schrieb Oberamtmann Fendrich von Laufenburg an die Regierung.⁵²

Im allgemeinen darf angenommen werden, dass bei diesen Wallfahrten weniger Missbräuche vorkamen, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Besonders schwer aber wirkten sich Unglücksfälle auf die Gemüter der aufgeklärten Josefiner aus, die sich bei Wallfahrten ereigneten. Wir wollen hier nur an die bedeutendsten erinnern.

Bei der Rückkehr der Gemeinde Leuggern von einer Wallfahrt auf den Achenberg kenterte bei der Uebersetzung über die Aare ein Boot. Von dessen 73 Insassen ertranken 35, darunter der Expropst *Martin Schmid* von Böttstein.⁵³ Ein Missgeschick kleineren Umfanges begegnete einer Familie von Wittnau, welche an der Jubelfeier in Rom teilgenommen und aus Italien das traurige Geschenk der natürlichen Kindsblattern mit heimbrachte. Durch polizeiliche Anordnungen wurden der Verbreitung dieses Unglücks durch Wallfahrer sogleich wirksame Schranken gesetzt.⁵⁴ Ein drittes Unglück ereignete sich in der badischen Nachbarschaft unter den Augen Oberamtmann Fischingers. Im Dörfchen Wilen, zwei Stunden von Rheinfelden entfernt, brannte ein schönes Bauernhaus bis auf den Grund nieder. Die Bewohner dieses Dörfchens waren Protestanten, ihre nächsten Nachbarn aber Katholiken. Die Katholiken befanden sich gerade auf einem weit entfernten Bittgang und konnten ihren Nachbarn nicht zu Hilfe eilen. Daher bestand Gefahr, dass das ganze Dörfchen ein Raub der Flammen wurde. Fischinger betrachtete es als eine Pflicht der Polizeileitung eines Staates, auf solche Ereignisse ein wachendes Auge zu werfen und gegen Unfälle, soweit es möglich war, Vorkehren und Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Solche waren nach seiner Meinung vorzüglich:

1. Keine anderen Bittgänge mehr zu gestatten, als welche die allgemeine Kirche anerkennt, auch keine solchen mehr, welche der Pfarrer durch das Volk und das Volk durch den Pfarrer willkürlich, und man kann sagen wider den Willen ihrer Gesetzgeberin einzuführen belieben, was seit Jahren in einzelnen Gemeinden des Fricktals geschah.

⁵² STAA KW 1 B 33 b, Fendrich an Reg., 26. Mai 1810.

⁵³ Schweizerbote 1814 S. 156; 179—180.

⁵⁴ Schweizerbote 1826 S. 139.

2. Man sollte es jedem Ortsvorsteher zur unerlässlichen Pflicht machen, während eines solchen Bittganges in dem Orte, aus welchem er ausgeht, wohl unterrichtete Feuerwachen in genügender Stärke zurückzulassen.⁵⁵ Missbräuche und Unfälle lassen sich nirgends vermeiden und nirgends voraussehen. Meistens ereignen sie sich dann, wenn niemand daran denkt. Daher wäre es falsch, irgendeine Religion dafür verantwortlich machen zu wollen.

Trotz aller Vorkehrungen und Verbote dauerten die Wallfahrten weiter. Vermutlich schon seit 1810 wurden von Hornussen aus im Geheimen Wallfahrten unternommen. Ende Mai 1829 beschloss der Gemeinderat von Hornussen eine stärkere Wallfahrt zu organisieren. Zu diesem Zweck sollten aus jeder Haushaltung wenigstens 2 Personen mitziehen. Der Pfarrer las am Wallfahrtstag die heilige Messe zwei Stunden früher als gewöhnlich, was ihm als Vorschubleistung zu dieser gesetzwidrigen Handlung, wie es eine Prozession darstellte, angerechnet wurde, obwohl er selbst nicht mitzog und an ihrer Organisation nicht beteiligt war. Singend und betend durchschritten die Wallfahrer die Dörfer. Durch Laufenburg, den Sitz des Oberamtes, bewegten sie sich feierlichen Schrittes unter Beobachtung des tiefsten Stillschweigens wie ein Leichenzug auf dem holperigen Strassenpflaster. Der Zug zählte 121 Teilnehmer.⁵⁶ Die Regierung verwies Oberamtmann und Dekan an ihre Pflicht, während der Organisator dieser Prozession, der Gemeindeammann von Hornussen, das Verbot eines derartigen Unterfangens persönlich in der Kirche vorlesen musste.⁵⁷ Die schwersten Sünder wurden sogar mit Gefängnis bestraft.⁵⁸ Um auch Privatwallfahrten nach dem Todtmoos zu verhindern, stellte der Oberamtmann von Laufenburg eine Landjägerwache auf die Rheinbrücke.⁵⁹ Ueber Bestrafung privat wallfahrender Fricktaler Bürger erschien in der Presse wenig. «Schon das wenige, das wir erfuhren», schreibt der Zeitgenossen Freymund,⁶⁰ «empörte unser Gemüt und wir zeichneten es unter die Frevel dieser Zeit auf». Von einem Verbot der Privatwallfahrten besagten die josefinen Verordnungen nichts. Wie sollte es auch mit der Würde eines freien Republikaners vereinbarlich sein, dass er nicht einmal als Privatbürger einen Gang zu Fuss durch anmutige Waldungen unternehmen durfte? Die Wallfahrten bedeuteten damals auch eine diätetische Erholung eines beschwerten Gemütes, stellten sie ja für viele Bauern nebst den Markttagen die einzige Zeit der Entspannung und Erholung dar. Und sah man nicht hundertmal hauensteinische Schwarz-

⁵⁵ STAA KW 1 F 56, Fischinger an Reg., 21. Mai 1816.

⁵⁶ STAA KiKo-Akten, Gutachten der KiKo 1829; Prot. kath. KiKo, 16. Juni 1829.

⁵⁷ STAA KiKo-Akten, Kath. Kirchenrat an Reg., 30. Juli 1829.

⁵⁸ Heer, l.c. S. 22.

⁵⁹ Freymund, l.c. S. 138.

⁶⁰ l.c. S. 84—85.

wälder, für die dasselbe Gesetz des Kaisers einst gegolten, durch die Fluren des Aargaus pilgernd nach Einsiedeln wandeln?

Dieses einseitige Vorgehen der aargauischen Regierung schaffte ihr im Geheimen viele Feinde, die nur jenen Zeitpunkt abwarteten, an dem die Stunde der Rache schlug.

3. Kapitel. *Predigt und Plazet*

Die öffentliche Verkündigung geoffenbarter Wahrheit durch einen von der kirchlichen Autorität eigens Beauftragen, nennt man Predigt. Sie dient zur Belehrung und Vertiefung des christlichen Glaubens sowie zur moralischen Aufmunterung und Besserung der Gläubigen. Durch sie kommt der Pfarrer am meisten mit dem gläubigen Volk in Berührung. Die Beeinflussung des Volkes durch die Predigt hielt Kaiser Joseph für so wichtig, dass er in Ansehung der abzuhaltenden Kanzelreden für den gesamten Klerus Nachstehendes verordnete:⁶¹ Jeder Prediger soll sich an die Lehren des Evangeliums halten, sich keiner doppelsinnigen Ausdrücke oder ungeziemender Anspielungen bedienen und nicht vom Hauptstoff auf undienliche Nebensachen übergehen; nichts gegen die von Zeit zu Zeit in den Erbländen von k.k. Bücherzensoren zum Druck bewilligten Bücher anführen; viel weniger aber einige, wenngleich verdeckte Anzüglichkeiten auf Gesetzgebung und Staatseinrichtung unter bevorstehender, schwerster Strafe erlauben; beim Beweisen der Evangeliumswahrheiten sich nicht mit unnötigen Kontroversen abgeben und alle praktischen Lehren des Christentums mit deren Anwendung auf das tägliche Leben im Zeitraum eines Jahres in schicklicher Ordnung vortragen. Der Prediger musste sich bestreben, nicht nur zur Aufklärung des Verstandes, sondern auch zur Pflanzung und Stärkung der Tugenden und zur Besserung des Herzens zu predigen. Er hatte alle seine Predigten mit Anmerkung des Tages, der Zeit und Ortes, wo sie gehalten worden, schriftlich aufzusetzen, oder wenn er eine Predigt aus einem Buch entlehnte, dieses Buch vor Abhaltung der Predigt auf einen besonderen Zettel aufzuzeichnen und zur allfälligen Einsichtnahme aufzubewahren. Er erachtete sich auch für zuständig, dem Klerus die Predigtgegenstände noch näher vorzuschreiben,⁶² obwohl das Sache des kirchlichen Lehramtes war. Besonders die Besucher der Generalseminarien benutzten die Kanzel als Ort zur Verbreitung der Aufklärung. Sie ergingen sich in der Anpreisung der politisch-geistlichen Landesgesetzgebung und verschrienen Prozessionen, Wallfahrten, Rosenkranzgebet, Gewitterläuten, Wettersegen usw. als schändliche Missbräuche.

⁶¹ *Petzek* I, l.c. S. 386—388, Hofdekret vom 4. Febr. 1783.

⁶² *Petzek* I, l.c. S. 446—449, Hofdekret vom 28. Mai 1785.

Die Regierungsbeamten achteten darauf, dass die Pfarrer in dieser Richtung sich betätigten. Wer sich besonders auszeichnete, wurde als konkursfrei⁶³ erklärt und durfte auf eine fette Pfründe hoffen.

Aehnliche Verhältnisse dauerten während der Mediation und Restauration fort. Es war keine Seltenheit, dass Geistliche wegen ihrer Predigten zur Verantwortung gezogen wurden. Es seien hier nur genannt Vikar Trüb in Leuggern, Pfarrer Wunderlin in Obermumpf, Pfarrer Gams in Zuzgen und Pfarrer Höchle von Leuggern.

Kaiser Joseph II. erkor die Kanzel auch als Publikationsort seiner Gesetze.⁶⁴ Es fiel dem Bischof von Basel sehr schwer, dieses Hofdekret dem österreichischen Klerus seiner Diözese vorzuschreiben. Dieses Hofdekret verlangte, dass der Klerus alle landesfürstlichen Gesetze von der Kanzel verkünden sollte. Der Bischof befürchtete, es könnte manche Verordnung erscheinen, welche nicht geeignet erschien, aus dem Mund eines Priesters von der Kanzel dem Volk vorgelesen zu werden. Er versicherte der vorderösterreichischen Regierung, dass das katholische Volk sich an dieser Verordnung ohne Zweifel stossen, den Seelsorgern aber oft die Zeit fehlen werde, die von der Kirche selbst nach göttlichen Geboten vorgeschriebenen Predigten gehörig zu halten. Er unterbreitete ihr den Vorschlag, dass jene Verordnung rein weltlichen Belanges von der weltlichen Behörde ausserhalb der Kirche verlesen werden könnte.⁶⁵ Diesen Vorschlag verwirklichte erst das Hofdekret vom 17. März 1791.⁶⁶ Seither verlas man die landesfürstlichen Verordnungen nicht mehr von der Kanzel, sondern heftete sie an die Kirchentüren. Ueberdies verlas die weltliche Behörde in Anwesenheit des Pfarrers nach vollendetem Gottesdienst die Gesetze vor versammelter Gemeinde. Die aargauische Regierung liess die Gesetze zu einem guten Teil wieder von den Kanzeln verlesen. Sie verlangte auch von den Geistlichen, dass sie zur Aufklärung des Volkes Predigten hielten über die Nützlichkeit der Schule und Jugend-erziehung, der Pockenschutzimpfung, der Schädlichkeit der Wallfahrten etc. Sie erklärte in Anlehnung an das österreichische Vorbild die Gesetzes-sammlung für die Geistlichen als obligatorisch.⁶⁷

Da die Prediger im Zeitraum eines Jahres die wichtigsten Glaubens-wahrheiten nach dem Evangelium darlegen sollten, fanden sie zu wenig Zeit, die Bibel in der Predigt für das Volk restlos auszuschöpfen, weil die Gesetzespublikationen und die von der Regierung vorgeschriebenen Pre-digten die Predigt-tätigkeit in mehr als einer Hinsicht lähmten. Darum

⁶³ Vgl. 2. Abschnitt 2. Kapitel Anm. 63.

⁶⁴ *Petzek* I, l.c. S. 31, Hofdekret vom 17. Mai 1782.

⁶⁵ STAB A 28/4, Bischof an Reg., 7. Juli 1782.

⁶⁶ *Petzek* I, l.c. S. 472, Hofdekret vom 17. März 1791.

⁶⁷ STAA, Prot. Kl. Rat, 19. Sept. 1803; SR A 18.

Aarg. Ges. Slg. 1848 Bd. 3 S. 412—414 Nr. 86.

entschloss sich der Kaiser gemäss Hofdekret vom 10. August 1781,⁶⁸ dass dem gemeinen Volk eine jede katholische Bibel zugelassen und überhaupt kein Buch weggenommen oder jemand deswegen bestraft werden solle, ohne dass ein solches Buch vorläufig der k.k. Wiener Bücherzensurkommission vorgelegt wurde. Der Bischof von Basel vertrat die Ansicht, dass die Lesung der Bibel in der Muttersprache ohne Ausnahme dem gewöhnlichen Volk nicht erlaubt werden könnte, weil hieraus mehr Schaden als Nutzen entstünde. Er begründete seine Ansicht mit der Berufung auf die 4. Regel des Index librorum prohibitorum und auf die Bulle «Unigenitus», welche er als allgemeines Kirchengesetz nicht übersehen zu können glaubte.⁶⁹ Was die wider den Glauben und die guten Sitten geschriebenen Bücher betrifft, so ist jeder kath. Bischof kraft seines göttlichen Hirtenamtes verpflichtet, sie zu verbieten, damit die seiner Obsorge anvertrauten Gläubigen dadurch nicht verführt und vom Guten abgebracht werden.

Vergeblich hoffte der Bischof von Basel auf die Zurücknahme dieses Hofdekretes. Statt dessen erwiderte der Kaiser durch Hofdekret vom 7. Dezember 1781, dass der Fürstbischof von Basel ohne weiteres die Erlaubnis, wonach jedermann die katholische Bibel in der Muttersprache lesen dürfe, nach der bestehenden Generalvorschrift, innerhalb von sechs Wochen vom Tage des Empfanges dieses Hofdekretes seinem unterstellten österreichischen Klerus erteilen sollte. Bei einer Weigerung gedächte er dem Fürstbischof alle Gefälle im österreichischen Gebiet zu sperren.⁷⁰ Ein solches Vorgehen musste dem Bischof von Basel schwer fallen, denn er stand vor der Entscheidung, entweder der Stimme seines Gewissens als Hirt der ihm anvertrauten Herde und der Stimme der Kirche zu gehorchen oder ihr untreu zu werden und des Kaisers Gebot mehr zu achten als das des Papstes. Daher entschloss er sich zu einer letzten Vorstellung an den Kaiser. Der Fürstbischof erinnerte den Kaiser an die Beschlüsse des Konzils von Trient betreffend die zu zensurierenden Bücher und das Lesen der Bibel in der Muttersprache. «Die Stimme der Kirche», so heisst es in dieser Vorstellung weiter, «bitten Wir die Herren um der Liebe Christi willen zu unserer Entschuldigung und für das Beste der Untertanen vor dem Throne S. K. K. A. M. hören zu lassen.»⁷¹ Doch der Kaiser beharrte auf seinem Entschluss. Er drohte einfach, wenn der Bischof diese Verordnung nicht bekanntmache, so werde er ihn durch die Regierung bekanntmachen lassen.⁷² Schon am 13. März 1782 hatte die vorderösterreichische Regierung zu ihrer Bestürzung festgestellt, dass

⁶⁸ STAB A 28/4.

⁶⁹ l.c. Bischof an Reg., 10. Okt. 1781.

⁷⁰ l.c. Reg. an Bischof, 27. Dez. 1781.

⁷¹ l.c. Bischof an Reg., 10. Febr. 1782.

⁷² l.c. Reg. an Bischof, 20. Apr. 1782.

der Bischof von Basel folgende politisch-geistlichen Gesetze kundzumachen versäumt hatte: 1. Das Patent vom 24. März 1781 die Aufhebung des Nexus mit den Ordensgeneralen und auswärtigen Ordenshäusern betreffend. 2. Das Patent wegen Einholung des *Placeti regii*. 3. Die Verordnung vom 14. April betreffend die Dispensation von den dem Papste reservierten Fällen. 4. Die Verordnung über die Bulle «Coena» und «Unigenitus». 5. Die Resolution vom 10. August, dass dem katholischen Volk eine jede katholische Bibel zum Lesen zugelassen werden solle. 6. Die Befehle vom 4. September und 25. Oktober, dass die Bischöfe in öffentlichen und heimlichen kanonischen Eehindernissen kraft eigener Autorität dispensieren sollen. 7. Das Hofdekret vom 12. November, dass kein Oesterreicher ins Kollegium Germanicum zu senden sei und 8. die Resolution vom 27. November über die Abstellung der Missbräuche bei den Portiunkula- und anderen Ablässen.

Andererseits aber glaubte der Kaiser eine Kontrolle über die Kundmachung geistlicher Gesetze von der Kanzel ausüben und selbst die Hirtenbriefe der Bischöfe überwachen zu dürfen. Da alle vom päpstlichen Stuhl herkommenden Bullen, Breven und anderweitige Verordnungen einen Bezug auf die Politik haben konnten, so fand er es für notwendig, dass deren Inhalt vor der wirklichen Kundmachung ihm zur Erteilung des landesfürstlichen Plazets oder Exequatur jeweils vorgelegt wurde. Unter Plazet versteht man das vom Staat beanspruchte Recht, vor der Publikation in kirchliche Erlasse aller Art, wie Bullen, Breven, Fasten- und Hirtenbriefe usw. Einsicht nehmen zu können und deren Kundmachung zu gestatten oder zu verbieten. Das Plazet gehört zum System der älteren Kirchenbevormundung und ist unvereinbar mit der Selbständigkeit der Kirche.⁷³

Der Erlass dieser Hofdekrete⁷⁴ stürzte den Bischof von Basel in die äusserste Verlegenheit. Wie gerne er auch seiner Pflicht dem Kaiser gegenüber nachgekommen wäre und das Plazetgesetz dem österreichischen Klerus promulgiert hätte, glaubte er es nicht ohne Verletzung der dem päpstlichen Stuhl nach göttlicher Einsetzung verliehenen Vorrechte tun zu können. Die volle Ausführung dieses Gesetzes erschien ihm als mit der bischöflichen Jurisdiktion unvereinbar, denn der Bischof konnte keinen ein ärgerliches Leben führenden Geistlichen mehr zur Verantwortung ziehen, keine hirtenamtlichen Schreiben für die Gläubigen erlassen, keine Fastenbriefe verfassen und keine Direktorien für die Geistlichen drucken lassen ohne eingeholtes Plazet, das er vielleicht erst nach

⁷³ *Lampert* II, l.c. S. 449.

⁷⁴ *Petzek* I führt die zahlreichen Hofdekrete, das Plazet betreffend, auf S. 4—39 der Reihe nach an.

langem Zögern erhielt.⁷⁵ Durch eine solche Massnahme wurde das bischöfliche Hirtenamt auf unverantwortliche Weise mit unnötigen Formalitäten erschwert, umso mehr noch, als dergleichen Gesetze bis dahin in keinem katholischen Land üblich waren. Der Bischof betrachtete das Plazet als eine Verletzung seines Ansehens und Zutrauens bei Klerus und Volk, weil er stets auf die Befolgung der landesherrlichen Gesetze gedrungen habe und daher das Plazet als ein Misstrauensvotum der Regierung gegen ihn erscheinen müsste. Es konnte durch das Plazet der geistlichen Oberbehörde von Staates wegen auch die Kundmachung von Gegenständen rein geistlicher Natur verhindert werden, die dem Staat nicht den geringsten Schaden verursachten, wohl aber für das Seelenheil der Gläubigen von grossem Vorteil und hoher Wichtigkeit waren.⁷⁶ Das zeigte sich 1801, als die vorderösterreichische Regierung die Promulgation eines Hirtenbriefes, obwohl er nichts Staatsfeindliches enthielt, als zu streng abgefasst verunmöglichte.

Hatte die französische Revolution das Plazet für die ganze Schweiz gebracht, so verschwand es durch die Mediationsakte fast für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Die aargauische Regierung aber nahm das Plazet für beide Bistumsteile in Anspruch. Sie übte es aus, jedoch nicht immer mit derselben Strenge, da seine Ueberwachung stark von den untergeordneten Beamten, insbesondere den Oberamtännern, abhing.⁷⁷ An diesem Pflichteifer liess es Oberamtman Fischinger in keiner Weise fehlen. An der Grenze des lichtvollen Bistums Konstanz und des finstern Bistums Basel war es ihm nicht gleichgültig, zu wissen, ob die Regierung für die Hirtenbriefe des Bischofs von Basel ihr Plazet erteilt hatte.⁷⁸ Keiner der Oberamtänner tat sich hierin so hervor, wie gerade er. Die Regierung bestärkte sein Verhalten noch durch anerkennende Worte.⁷⁹

Schon am 21. November 1804 forderte die Regierung dem Generalprovikar Didner in Rheinfelden das Fastenmandat für das Jahr 1805 ab, damit sie noch rechtzeitig das Plazet erteilen konnte.⁸⁰ Sie mahnte die bischöfliche Kurie zu wiederholten Malen, das staatliche Plazet einzuholen. Eine Umgehung desselben war im Fricktal äusserst selten, trotz den Behauptungen verschiedener Autoren, die das Gegenteil gerne wahr

⁷⁵ STAB A 28/4, Bischof an Reg., 21. Mai 1781; *Geier*, l.c. S. 76.

⁷⁶ STAB A 28/6/VI, Bischof an Reg., 8. Mai 1784.

⁷⁷ STAA KiKo-Akten, KiKo an Departement des Innern des Kantons Waadt, 20. Jan. 1825.

⁷⁸ STAA KW 1 A 37 und KW 1 D 1, Fischinger an Reg., 4. Okt. 1810.

⁷⁹ l.c. Reg. an Fischinger, 14. Jan. 1811.

⁸⁰ STAA, Prot. Kl. Rat, 21. Nov. 1804.

haben möchten.⁸¹ Auch kann von einer nachlässigen Handhabung des Plazets durch die aargauische Regierung keine Rede sein. Bezirksamtmann Brentano erklärte, dass das Plazet unter aargauischen Verhältnissen viel stärker ausgeübt wurde, als es jemals unter einem österreichischen Kaiser geschehen war.⁸²

Die aargauische Regierung liess es nicht allein bei der Erteilung des Plazets bewenden. Sie fühlte sich berufen, der bischöflichen Kurie sogar Anweisungen zur Abfassung der Hirtenbriefe erteilen zu müssen. Dieses Vorgehen empfand der Fürstbischof umso schmerzlicher, als die Hirtenbriefe weder direkt noch indirekt politischen Charakter trugen. Die Regierung wollte 1811 den Fastenbrief nicht genehmigen und ersuchte daher den Bischof, es beim letztjährigen bewenden zu lassen.⁸³ Zwei Jahre später erteilte sie zwar das Plazet, erklärte aber dem Bischof, dass er sich bequemen möchte, in Zukunft den Fastenbrief in einer sowohl dem Geist der Sache als auch den reinen Begriffen und Lehrsätzen des Christentums passenderen und zeitgemässeren Form abzufassen.⁸⁴ Denselben Hirtenbrief verdankte die Regierung des Kantons Solothurn dem Bischof als eine heilsame Ermahnung für die Seelen der Gläubigen.⁸⁵ Noch 1826 erteilte sie Provikar Wohnlich für die Abfassung der Fastenmandate einige angemessene Bemerkungen, welche ihre Wünsche für die Zukunft enthielten.⁸⁶

4. Kapitel. Die Sakramentspendung

Die vornehmste und wichtigste Aufgabe der Seelsorge ist die Sakramentspendung. Hier tritt die Kirche auf als Mittlerin zwischen menschlichem und göttlichem Bereich, indem sie zugleich Verwalterin des von Christus ihr anvertrauten Gnadenschatzes ist. Die Sakramente gehören

⁸¹ So *Gautschi*, l.c. S. 25 u. *Snell*, Pragmatische Erzählung, 1833, S. 136. — Zu Unrecht behauptet auch *Attenhofer*, l.c. Heft 1 S. 172, dass für das Plazet von 1803—1830 hiezu im Aargau keine gesetzliche Massnahme vorhanden war. Der Bischof von Basel war nach wie vor verpflichtet, seine Hirtenbriefe plazetieren zu lassen. Vgl. *Petzek* I, l.c. S. 374—375, Hofdekret vom 17. März 1791.

⁸² *Freymund*, l.c. S. 138.

⁸³ STAA, Prot. Kl. Rat, 28. Jan. 1811.

⁸⁴ STAA KW 1 E 2, Reg. an Bischof, 18. Febr. 1813.

⁸⁵ l.c. Reg. des Kt. Solothurn an Bischof, 17. Febr. 1813.

⁸⁶ STAA, Prot. Kl. Rat, 1. Febr. 1813. —

Der Kl. Rat liess 1816 durch das kath. Kirchendepartement beim Generalprovikariat von Basel und der Nuntiatur in Luzern ein Gesuch einreichen, damit für das Fricktal der Fleischgenuss an Samstagen gestattet würde. Der Nuntius lehnte dieses Gesuch ab. Ein ähnliches Gesuch Generalprovikars Wohnlich erlitt 1826 bei der römischen Kurie dasselbe Schicksal. Die Gestattung des Fleischgenusses an Samstagen hätte damals für die ganze Schweiz eine unerhörte Neuerung dargestellt.

zum kostbarsten Gut der Kirche. Sie sind eine wesentlich innerkirchliche Angelegenheit und können darum nicht der staatlichen Sphäre unterstehen.

Kaiser Joseph II. wusste um die Wichtigkeit der Sakramentspendung in der katholischen Kirche. Er glaubte aber auch in ihr zahlreiche Missbräuche entdecken zu können. Als Glaubensfeger musste er damit aufräumen. Wohl erlaubte er sich nicht direkte Eingriffe in die Sakramentspendung als solcher. Seine Massnahmen aber waren geeignet, sie in gewissen Bereichen, vorzüglich der Ehe, einzuschränken und herabzuwürdigen.⁸⁷

a) Die Firmung

Die Firmung hat den Zweck, das durch die Taufe der Seele eingegossene Gnaden- und Glaubensleben zur vollen Blüte zu bringen und zu befestigen. Sie ist daher jenes Sakrament, in welchem der Getaufte durch Handauflegung, Salbung und Gebet des Bischofs zum treuen Kämpfer für den Glauben geweiht, mit der Vollkraft des heiligen Geistes ausgerüstet, zum praktischen Leben und Bekennen seines Glaubens befähigt wird. Sie wird dem Gläubigen nur einmal gespendet und ihr Empfang ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden.⁸⁸

Gemäss Hofdekret vom 24. Februar 1784 durfte der Bischof von Basel das Sakrament der Firmung nur spenden, wenn er damit zugleich Visitationen und Kirchenkonsekrationen verband und zu gehöriger Zeit die Regierung zum voraus über diese Absichten orientierte.⁸⁹ Diese Massnahme fand darin ihren Grund, dass schon Maria Theresia glaubte, die Visitationen und Firmreisen gäben jeweils zu grossen Kosten Anlass und auf diese Weise könnten sie erspart werden. Damit sich der Bischof nicht in weltliche oder gemischt weltlich-geistliche Angelegenheiten einmischte, begleiteten ihn auf der Firmreise zwei staatliche Funktionäre.⁹⁰ Dekan Hauser von Zeiningen erinnerte 1789 den Fürstbischof von Basel, dass im Kapitel Siss- und Frickgau die Firmung schon seit bald 12 Jahren nicht mehr gespendet worden sei.⁹¹ Wie gerne der Fürstbischof die Firmung auch erteilt hätte, so gestatteten es die Zeitverhältnisse doch nicht mehr. Daher liessen sich einige Pfarreien wie Laufenburg, Gansingen und

⁸⁷ Vorliegende Darstellung beschränkt sich auf das Sakrament der Firmung und das Sakrament der Ehe, da der Josefinismus besonders auf sie einwirkte, während die übrigen Sakramente, die Priesterweihe ausgenommen, unter den josefinen Verordnungen weniger litten als unter Verachtung und Spott, die eine extreme Aufklärung ihnen entgegenbrachte.

⁸⁸ *Alfons Neugart*, Handbuch der Liturgie (Einsiedeln 1929) Bd. 3 S. 227.

⁸⁹ STAB A 28/6/VI,

⁹⁰ STAA KW 1 D 12, Kl. Rat an Oberämter, 27. Mai 1810.

⁹¹ STAB A 28/8/VIII, Hauser an Bischof, 1789.

Mettau im Gebiet des Bistums Konstanz die Firmung erteilen.⁹² Die Oberamtmänner von Rheinfelden und Laufenburg ergingen sich in Vermutungen über eine allfällige Firm- und Visitationsreise Bischof Neveus. Der Rheinfelder Oberamtmann meldete schon 1804 ein Gerücht über eine allfällige Firmreise des Bischofs. Die Regierung beauftragte ihn, ihr das Erscheinen des Bischofs sofort zu melden.⁹³ Doch sollten noch Jahre verstreichen, bis der Bischof seine Reise ins Fricktal antrat. Vorsichtshalber hielt er es für ratsam, der Regierung rechtzeitig einen Reiseplan durch Generalprovikar Tschann mitzuteilen. Der Bischof verzichtete auf die Erweisung der landesfürstlichen Ehren, obwohl sie ihm Papst und Kaiser noch bezeugten. Er verzichtete aber nicht darauf, bei seinem Eintritt ins Fricktal mit bischöflichen Ehren empfangen zu werden. Er versprach der Regierung, alle unnötigen Kosten zu vermeiden, und er gab der Hoffnung Ausdruck, dass sie ihm keine Hindernisse in den Weg lege.⁹⁴ Die Regierung erteilte den Oberamtännern die notwendigen Weisungen.⁹⁵

Der Oberamtmann von Rheinfelden, Fischinger, holte den Bischof in Begleitung eines Standesweibels an der Grenze ab und begleitete ihn in das Martinsstift Rheinfelden, wo ihm ein entsprechender Empfang bereitet wurde. Fischinger hatte den Fürstbischof als Regierungskommissär auf allen Wegen zu begleiten, zu unterstützen und nötigenfalls zu überwachen. Wenn der Fürstbischof den Provikar zu irgend einer Visitation allein geschickt hätte, so hätten nach der Instruktion des Kleinen Rates die Regierungskommissäre die Praecedenz behaupten müssen. Glücklicherweise kam es nicht dazu. — Es muss ein ergreifendes Bild gewesen sein, wie der greise Bischof, angetan mit den kirchlichen Gewändern, immer wieder seine Hände erhob und die wie Kinder zu ihm sich in Ehrfurcht und Liebe drängenden Scharen der Fricktaler segnete. Ueberall, wo er hinkam, empfing ihn das Volk in würdiger und ehrfürchtiger Weise, so dass selbst Fischinger bekennen musste, der Fürstbischof von Basel sei ein untadeliger Oberhirt voll tiefen Verständnisses. Je länger Fischinger mit dem Fürstbischof zusammen war, desto grösser war der Eindruck, den er von ihm gewann.⁹⁶ Auch der Bericht des zweiten Regierungskommissärs, des Oberamtmanns Fendrich von Laufenburg, rühmte die Haltung des Bischofs der weltlichen Obrigkeit gegenüber. Alle Begehren des Volkes weltlicher Natur verwies er an die Regierung, ohne sich ins Geringste einzumischen. Als ihn der Laufenburg

⁹² STAL Nr. 153; PFA Mettau, *Müller*, Topographie, *Brentano* l.c.

⁹³ STAA, Prot. Kl. Rat, 12. Apr. 1804.

⁹⁴ STAA KW 1 D 12, Tschann an Reg., 11. Jan. 1810.

⁹⁵ l.c. Reg. an Oberämter Rheinfelden und Laufenburg, 1. Febr. 1810.

⁹⁶ STAA KW 1 D 12, Rapport über die Firmreise im Bezirk Rheinfelden von Fischinger vom Juni 1810.

burger Stadtrat um die Erlaubnis bat, dem Brauch der Väter gemäss wieder eine Wallfahrt ins Todtmoos unternehmen zu dürfen, erinnerte er an die Verbote der weltlichen Obrigkeit. Nun suchte der Stadtrat wenigstens um die Erlaubnis nach, alljährlich eine Deputation von 12 Mann mit einer grossen Wachskerze ins Todtmoos ziehen zu lassen. Weil dieser Brauch von einem Gelübde herrührte, hob der Bischof dieses Gelübde auf und erklärte dem Stadtrat, dass er diese jährlichen Auslagen für die Pfarrkirche verwenden könne.⁹⁷

Nach einem geplanten kurzen Staatsbesuch, bei dem die Regierung über die fricktalischen Pfründen unterhandeln wollte, und nach einem Gegenbesuch der Regierungsräte Weissenbach und Friedrich, sollte der Fürstbischof auf Staatskosten bis Olten oder Frick transportiert werden.⁹⁸ Leider wissen wir nicht, ob es zu diesem Staatsbesuch kam und welchen Rückweg der Fürstbischof einschlug.

Erst 20 Jahre später wurde das Sakrament der Firmung im Fricktal wieder gespendet. Der katholische Kirchenrat billigte die Absicht des neuen Bischofs, eine Firmreise ins Fricktal anzutreten.⁹⁹ Um Kosten zu sparen und wegen der Gleichförmigkeit der Firmung im ganzen Kanton verzichtete die Regierung für einmal auf die josefine Gesetzgebung und damit auf die ständige Ueberwachung des Bischofs durch zwei Regierungskommissäre.¹⁰⁰ Die Regierungsverordnung über die Firmreise von 1830 weicht in mehr als einem Punkt von der 1810 beobachteten Ordnung ab.¹⁰¹ Nach Ankunft des Bischofs im Bezirkshauptort musste der Oberamtman, nebst Gerichts- und Amtsschreiber und in Begleitung des Gerichtsweibels in der Standesfarbe, dem Bischof einen Besuch abstatten, nachdem er durch seinen Amtsschreiber darum hatte anfragen lassen. Bei diesem Besuch hatte der Oberamtman dem Bischof nach den üblichen Bewillkommungskomplimenten die förmliche Erklärung abzugeben, dass er von der Regierung den bestimmten Auftrag erhalten habe, dem Bischof in jedem vorkommenden Falle alle Hilfe und den notwendigen Beistand zu leisten. Traf der Bischof in einer Ortschaft ein, so mussten ihn der Pfarrer und der Gemeinderat empfangen und angemessen begrüßen, wobei alle Glocken der Pfarrkirche läuteten. Alles Schiessen aber, Aufstellen von Militär und dergleichen blieb aufs strengste untersagt. Beim Eintritt des Bischofs in ein Stadt- oder Landkapitel empfing ihn der Kapitelsvorsteher und begleitete ihn bei allen Pontifikalfunktionen in seinem Kapitel. Ebenso war es Sache des Kapitelsvorstehers, den

97 l.c. Rapport Fendrichs über die Firmreise im Bezirk Laufenburg vom 20. Juni 1810.

98 l.c. Instruktion vom 10. Apr. 1810.

99 STAA KiKo-Akten, Kirchenrat an Bischof, 12. Aug. 1830.

100 l.c.KiKo an Reg., 9. Sept. 1830.

101 l.c. Verordnung vom 9. Sept. 1830.

Pfarrern die notwendigen Weisungen betreffend die Firmorte zugehen zu lassen. Die Kosten für die Firmreise des Bischofs wurden unter die Pfarreien nach Kopfzahl der Firmlinge verteilt und aus den Kirchengütern bestritten. Bei allfälligen Streitigkeiten und Differenzen behielt sich die katholische Kirchenratskommission die Untersuchung und den Entscheid vor. Die Firmreise Bischof Salzmanns wickelte sich in folgender Weise ab: Am 19. September traf er gegen Abend in Rheinfelden ein und firmte dort vom 20. bis 21. September. Am 22. konsekrierte er die Pfarrkirche von Stein und firmte am Nachmittag bis zu seiner Abreise nach Frick. Am 23. konsekrierte er die neuerbaute Kirche in Wölflinswil und firmte am Nachmittag in Frick, wie auch am 24., nachdem er am Morgen die Kirche in Niederzeihen eingeweiht hatte. Am 25. spendete der Bischof bereits in Laufenburg die Firmung und schloss die Firmreise im Kapitel Siss- und Frickgau in Zurzach am 26. September mit der Firmung der Jugend von Leuggern ab.

Auch Bischof Salzmann konnte auf seiner Firmreise nicht näheren Einblick in die Beziehungen zwischen Kirche und Staat im Fricktal gewinnen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die aargauische Regierung bei beiden Firmreisen einen näheren Kontakt zwischen Bischof, Klerus und Volk verunmöglichen wollte.

b) *Die Ehe*

«Die Ehe ist eine Einrichtung der sittlichen Weltordnung, nicht erst ein Erzeugnis der menschlichen Rechtsordnung, sondern ein vor aller menschlichen Rechtsordnung gegebenes Institut, in welchem drei Ideen verwirklicht werden: Natur, Sittlichkeit und Liebe als geordneter Trieb körperlicher Ergänzung und geistiger Freundschaft, wodurch die Liebe eine Garantie der Reinerhaltung der beiden andern Ideen wird.»¹⁰² Als vom Schöpfer gewollte Einrichtung der Natur, sicherte sie Christus durch ein Gesetz und erhob sie zum Sakrament. Dieses Gesetz, durch göttliche Autorität verkündet, entwickelte sich durch eine Reihe positiver Vorschriften zum christlichen Eherecht, das als geistliche Sache betrachtet, der kirchlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegt.¹⁰³

Die Ehe, als Sakrament der Kirche, war in den katholischen Ländern während Jahrhunderten einer staatlichen Regelung entzogen gewesen. Daher erscheint als eine der wichtigsten und einschneidendsten Massnahmen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betrafen, die Erlassung eines staatlichen Ehegesetzes. Es entsprang dem Gedanken an die Vermehrung der Bevölkerungszahl. Aus wirtschaftlichen und bevölkerungsmässigen Erwägungen aber musste ein Regent, welcher die Beförderung der Ehen und die legitime Vermehrung der Bevölkerung als

¹⁰² *Lampert* II, l.c. S. 439.

¹⁰³ l.c. S. 443—444.

Hauptaufgabe seiner Politik ansah, das kanonische Recht verwerfen und die Gesetzgebung des Staates in dieser Beziehung als allein massgebend erklären.¹⁰⁴ Zudem hatte Maria Theresia in ihrer landesmütterlichen Vorsorge bereits zahlreiche die Verehelichung betreffende Verordnungen veranlasst. So liess sie in Uebereinstimmung mit kirchlichen Vorschriften durch die Ordinariate die Seelsorger und Prediger beauftragen, dass eine bevorstehende Ehe vorerst dreimal an aufeinanderfolgenden Sonntagen öffentlich von der Kanzel verkündet werde. Zugleich untersagte sie unter schwerster Strafe, dass jemand, wessen Standes er auch sein möge, sich in einer Dispensangelegenheit persönlich nach Rom wende, sondern sie auf dem Wege über das bischöfliche Ordinariat zu erlangen habe.¹⁰⁵ Das Hofdekret vom 4. September 1781 verbot bei Ungültigkeit der Handlung und unter schwerster Strafe jede anderweitige Dispensation von kanonischen Ehehindernissen, welche nicht der zuständige Ordinarius kraft eigener Vollmacht (= iure proprio) vornahm.¹⁰⁶ Das Hofdekret vom 25. Oktober verlangte bereits, dass der Ordinarius von *allen* Ehehindernissen ohne Rücksprache mit Rom dispensieren solle.¹⁰⁷

Die eigentliche josefine Ehegesetzgebung bedeutete das Ehepatent vom 16. Januar 1783, welches mit verschiedenen Abänderungen, wie sie die bis 1786 erlassenen Gesetze bedingten, ins bürgerliche Gesetzbuch vom 1. November 1786 Aufnahme fand.¹⁰⁸ Die wichtigsten für das Verhältnis von Kirche und Staat zutreffenden Verordnungen sind folgende: § 3 betrachtete die Ehe als bürgerlichen Vertrag. Die aus der Ehe fliessenden wechselseitigen bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhielten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung einzig und allein von den landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten beanspruchten die landesfürstlichen Gerichtsstellen. Die §§ 4—12 sprachen jedermann die Befugnis zu, einen Ehevertrag einzugehen, ausgenommen Minderjährige, die ihn nur mit Erlaubnis des Vaters, Grossvaters oder Vormundes schliessen konnten. § 14 erklärte Ehen zwischen einem christlichen Untertanen und einem anderen, der der christlichen Religion nicht zugetan war, als ungültig. § 25 erklärte die Geistlichen der katholischen Religion als zur Ehe unfähig. § 98 hielt an der Unauflöslichkeit der Ehe fest, während die §§ 105—112 für die Ehen der Akatholiken eine Scheidung vorsahen.

Die Bestimmungen des Ehepatentes erfuhren späterhin noch wichtige Ergänzungen. So wurde die Ehe im 2. Grad der Verwandtschaft mit

¹⁰⁴ *Lustkandl*, l.c. S. 27; 54.

¹⁰⁵ Hofdekret vom 27. Dez. 1777. Für die übrigen Verordnungen Maria Theresias vgl. *Petzek* I, l.c. S. 124—153.

¹⁰⁶ *Petzek* I, l.c. S. 154—155.

¹⁰⁷ l.c. S. 156—158.

¹⁰⁸ l.c. S. 164—190.

dem 3. Grad vermischt ohne weitere Erlaubnis gestattet,¹⁰⁹ wie der Kaiser überhaupt auf die im Ehepatent erwähnten Ehehindernisse allein abstellte. Weil die geistliche Verwandtschaft im Ehepatent nicht erwähnt war, wurde sie so gut wie als nicht bestehend behandelt.¹¹⁰ Ebenso führte das kanonische Recht als kirchliche Ehehindernisse weit mehr Verwandtschaftsgrade auf als das Patent des Kaisers. Dieser verfügte aber, dass die Bischöfe von allen kirchlichen Ehehindernissen, die das Ehepatent nicht ausdrücklich als solche anerkannte, «die Dispensation allzeit, ohne jemals abzuschlagen, gratis zu erteilen» hätten.¹¹¹ Schloss ein Akatholik mit einem Katholik eine Ehe, so hatte der Akatholik auf die Auflöslichkeit der Ehe zu verzichten und sich nach den Vorschriften wie ein Katholik aufzuführen.¹¹² Eine Nachsehung des dreimaligen Kanzelaufgebotes konnten nur die k.k. Oberämter erteilen.¹¹³

Wie stellte sich der Fürstbischof von Basel zu diesen grösstenteils dem kanonischen Recht widersprechenden Massnahmen?

Weder er noch die katholische Kirche anerkannten die durch das Ehepatent Kaiser Josephs aufgehobenen Ehehindernisse, insofern sie auf die Ehe als Sakrament Bezug hatten. Der Bischof von Basel weigerte sich, die Hofdekrete betreffend die geistliche Verwandtschaft und Dispensation von Verwandtschaftsgraden, für die er keine Fakultäten zum Dispensieren besass, dem österreichischen Klerus zu verkünden.¹¹⁴ Schon 1782 beklagte er sich erstmals beim Papst, dass er mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften den den kirchlichen Satzungen zuwiderlaufenden Anordnungen des Kaisers sich zu widersetzen bemüht habe, ohne wesentliche Erfolge zu erzielen. Der Kaiser versetze ihn durch die Androhung schärfster Strafen in tiefste Furcht und Seelennot. Darum ersuchte er den Papst um Erteilung der Vollmacht, seine österreichischen Diözesanen von allen Ehehindernissen, jene ausgenommen, von welchen nach natürlichem wie göttlichem Recht nicht dispensiert werden konnte, dispensieren zu dürfen.¹¹⁵

Während 19 Monaten weigerte er sich auch, das Ehepatent den Geistlichen zu publizieren, bis ihm gestattet wurde, mit dem Ehepatent einen erklärenden Hirtenbrief an die Geistlichkeit erscheinen zu lassen.¹¹⁶ Darin machte er der Geistlichkeit den Unterschied zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Ehegesetzgebung klar. Besonders betonte er

109 l.c. S. 192, Hofdekret vom 22. März 1784.

110 l.c. S. 193, Hofdekret vom 19. Apr. 1784.

111 l.c. S. 163, Hofdekret vom 6. März 1783.

112 l.c. S. 199, Hofdekret vom 29. Jan. 1787.

113 l.c. S. 200, Hofdekret vom 13. Dez. 1787.

114 STAB A 46/a/X, Bischof an Reg., 27. Juli 1784 und 23. Apr. 1784.

115 STAB A 46/a/IX, Bischof an Papst, 9. Jan. 1782; A 46/a/X, Bi. n. r. an Papst, 29. Juni 1784.

den Unterschied zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Eehindernissen. Er verordnete, dass bei Eehindernissen, welche bloss für den kirchlichen, nicht aber mehr für den bürgerlichen Bereich (wegen § 16 des Ehepatentes) Geltung besaßen, in jedem einzelnen Falle beim Ordinarius eine Dispens erwirkt werden musste. Dieser Hirtenbrief erhielt selbst das Plazet der weltlichen Obrigkeit.¹¹⁷ Aber noch in anderer Hinsicht errang der Bischof von Basel einen Sieg. Er durfte jene Ehedispensen, die er nicht selber erteilen konnte, durch den k.k. Hofagenten *Brunati* in Rom einholen, dem die Parteien eine mässige Belohnung für seine Bemühungen zu entrichten hatten. Ebenso war der Bischof berechtigt, von den Heiratslustigen Porto- und mässige Schreibgebühren zu fordern. Als nähere Erklärung diene ein Beispiel. *Simon Jäck* von Zeiningen gedachte die mit ihm im 2. Grad verschwägerte *Elisabeth Broglin* zu heiraten. Zu diesem Zweck wandte er sich an das Kameralamt Rheinfelden, welches ihn verhielt, seine Beweggründe zu dieser Heirat vorläufig dem Bischof vorzulegen. Weil der Bischof die Dispens nicht erteilen konnte, gewährte die vorderösterreichische Landesstelle die Erlaubnis, die Dispens in Rom einzuholen. Der Fürstbischof verschaffte *Simon Jäck* die Dispens durch die Vermittlung des k.k. Agenten *Brunati* in Rom. Das Brautpaar hatte dem k.k. Agenten als mässige Belohnung 1 Dukaten, dem Fürstbischof von Basel nebst den Portoauslagen eine Schreibgebühr von 78 Batzen zu entrichten.¹¹⁸

Das Reskript der vorderösterreichischen Regierung vom 8. Februar 1790¹¹⁹ liess dem Bischof freie Hand, von kirchlichen Eehindernissen entweder selbst oder nach Rücksprache mit Rom zu dispensieren, denn die k.k. Untertanen sollten der Früchte des kirchlichen Sakramentes nicht verlustig gehen, wenn der Bischof von Basel wegen päpstlicher Reservationen nicht dispensieren konnte.

Bischof Franz Xaver Neuveu besass nicht mehr Dispensvollmachten als seine Vorgänger. Auch er musste bestimmte Dispensen in Rom oder über die Nuntiatur in Luzern einholen. Die aargauische Regierung aber versuchte sich auf die ursprüngliche josefine Gesetzgebung zu berufen und betrachtete die Zugeständnisse, die die vorderösterreichische Regierung dem Bischof gemacht hatte, als eine Missachtung der bestehenden Gesetze. Daher ist es verständlich, dass es zu einer Auseinandersetzung zwischen Bischof und Regierung kommen musste.

Die Oberämter beklagten sich zu wiederholten Malen bei der Regierung wegen der hohen Dispensgelder, die die Brautleute an den Bischof

¹¹⁶ STAB A 28/6/VI, Hofdekret vom 5. Okt. 1784; Reg. et cam. an Bischof, 21. Okt. 1784.

¹¹⁷ l.c. Hirtenbrief vom 27. Juni 1784.

¹¹⁸ STAA 6283/72/15, Ex consilio regiminis, 21. Jan. 1793.

¹¹⁹ STAB A 28/8/VIII.

und seine Kurie entrichten müssten.¹²⁰ Um die Dispensgelder zu verringern, hatte Generalprovikar Tschann alle ihm zur Verfügung stehenden Dispensvollmachten an den geistlichen Kommissär Pur in Rheinfelden subdelegiert. Zugleich erteilte er ihm die Weisung, dass er niemals eine Taxe abfordern sollte, sondern es dem Gutdünken der Bittsteller anheim stellen solle, gemäss altem Herkommen freiwillig etwas zu spenden. Pur erhielt auf diese Weise grössere Dispensgelder als sein Vorgänger Challamel, der für einen einzelnen Fall insgesamt zwei Neuthaler erhielt. Der Bezug von kirchlichen Dispenstaxen war mehr als berechtigt. Der Kanton Aargau hatte die wenigen Gefälle, welche das Domstift Arlesheim aus dem Fricktal bezogen hatte, ohne Entschädigung an sich gerissen. Der Bischof war genötigt, die Stelle eines Provikars für das Fricktal und eines Kommissärs unbesoldet zu lassen, daneben aber noch einen besoldeten Sekretär zu halten. Die Dispenstaxen stellten daher den einzigen Beitrag an den Unterhalt der bischöflichen Verwaltung im Fricktal dar. Um die Unklarheiten von Klerus und Volk in Ehesachen zu beheben, arbeitete Provikar Tschann einen Hirtenbrief aus, den er der Regierung zur Platzierung vorlegte. Sein Inhalt deckte sich im Wesentlichen mit dem Hirtenbrief, der 1784 von der österreichischen Regierung das Plazet erhalten hatte.¹²¹ Zur Begutachtung dieses Hirtenbriefes hatte die aargauische Regierung eine Kommission gebildet. Bald zeigte sich innerhalb dieser Kommission eine deutliche Spaltung. Die Mehrheit derselben erklärte, dass nach dem strengen Wortlaut¹²² der österreichischen Gesetze bezüglich der Dispenserteilung im Bistum Basel eine blosser Umgehung der Gesetze vorliege und es sich im Dispensenwesen um einen krassen Missbrauch handle. Sie wollte anfänglich nicht einmal den Nuntius in Luzern anerkennen. Sie weigerte sich auch nach Kenntnis der Umstände, dem vorgelegten Hirtenbrief das Plazet zu erteilen. Die Kommissionsminderheit jedoch machte geltend, dass das Plazet nicht verweigert werden

¹²⁰ STAA KW 1 D 8.

Fridolin Müller von Oberhofen verheiratete sich mit *Johanna Müller* von Wil bei Mettau, welche 3. Grades verwandt waren. Challamel dispensierte sie und verlangte 2 Louisdors zu Händen der Nuntiatur in Luzern. — *Anton Steinacher* von Galten und *Waldburga Kern* von Untergalten wurden von Challamel im 2. Verwandtschaftsgrad dispensiert, der anfänglich 4, später 1 Louisdor Dispensgeld verlangte. — Propst Challamel behauptete 1810, dass er nie mehr als 1 Louisdors Dispensgeld verlangt habe. — Gleichzeitig verlangte die aargauische Regierung von Fricktälern Dispenstaxen von staatlichen Eehindernissen im Betrag von 10—80 Franken. — Vgl. Prot. Kl. Rat, 19. Sept. 1808 und 11. Apr. 1822.

¹²¹ STAA KW 1 E 8, Tschann an Reg., 27. Juni 1813.

¹²² Sie anerkannte nur die in *Petzek* I, l.c. aufgeführten Gesetze, (Nr. 89 S. 192; Nr. 74 S. 147; Nr. 76 S. 150; Nr. 77 S. 152; Nr. 79 S. 154; Nr. 80 S. 156; Nr. 84—85 S. 163).

dürfe, da die österreichische Regierung es unter dem nämlichen Umstand erteilt habe.¹²³

Die Regierung beauftragte die Oberamt männer, dass sie die Erteilung und Einholung der kirchlichen Dispensen nicht hindern sollten, auf die Erhebung der Dispenstaxen jedoch möchten sie ein wachendes Aug werfen.¹²⁴ In Anbetracht der österreichischen Gesetze trat die Regierung auf die von Generalprovikar Tschann begehrte Modifikation nicht ein und erklärte, dass es bei den josefinen Gesetzen sein Verbleiben habe.¹²⁵

Der bischöflichen Kurie und der Nuntiatur war es mehr um das Seelenheil und die Beruhigung der Gewissen als um die Dispensgelder zu tun. Diesem Zweck hätte auch jener nicht plazetierte Hirtenbrief dienen sollen. Der Bischof ging sogar so weit, dass er auf die Dispensgelder förmlich verzichtete.¹²⁶

Nicht allein die Dispenstaxen, sondern auch die Stolgebühren bewegten die josefinen Gemüter. Die Vorsteher der drei Landschaften richteten am 22. Februar 1792 eine Bittschrift an die vorderösterreichische Regierung, die unter anderem verlangte, es möchten die Auswüchse geistlicher Despotie auch bei den Stolgebühren für Hochzeiten unterbleiben.¹²⁷ Darüber führt das Amtsgutachten aus: Bei den Stolgebühren für Hochzeiten müssen drei Fälle unterschieden werden: 1. Braut und Bräutigam sind aus derselben Pfarrei und lassen sich in derselben nieder. Hier wird sich jeder Pfarrer mit 1 fl. 34 kr. begnügen. Es sollte unterbleiben, dass einige unbescheidene Pfarrer überdies noch «Opfer, Schnupftuch und Strauss» verlangen. 2. Braut und Bräutigam sind nicht aus derselben Pfarrei, indem ein Ehegatte in den Pfarrort des andern übersiedelt. Hier glaubten die Bittsteller, dass es genüge, dem trauenden Pfarrer 1 fl. 34 kr. überreichen zu müssen. Das Amtsgutachten betrachtete dieses Begehren der Bittschrift als eine grosse Ungerechtigkeit, denn der trauende Pfarrer hatte weniger Arbeit zu verrichten als der andere, der dem auswandernden Teil den Taufschein für 30 kr. ausstellen und die Ausruf- und Lizenzzettel dem trauenden Pfarrer zuschicken musste und dafür abermals 30 kr. beziehen durfte, im ganzen also 1 fl., 3. Braut und Bräutigam aus der nämlichen oder aus verschiedenen Pfarreien lassen sich an einem Wallfahrtsort trauen. Die beiden Ortspfarrer haben die unter Fall 2 beschriebenen Verrichtungen zu leisten, während der trauende Priester nur die Einsegnung vornehmen muss. Auch in diesem Fall wäre es ungerecht, wenn der trauende Priester allein die Stolgebühren

¹²³ STAA KW 1 E 8, Vortrag der Kommission vom 1. Febr. 1813.

¹²⁴ l.c. Reg. an Oberämter von Rheinfeldern und Laufenburg, 1. Febr. 1813.

¹²⁵ l.c. Reg. an Provikar Tschann, 1. Febr. 1813.

¹²⁶ l.c. Tschann an Reg., 28. Mai 1813.

¹²⁷ STAA 6385/III.

erhielte.¹²⁸ Es schien der vorderösterreichischen Regierung jetzt nicht schicklich zu sein, die Seelsorger durch abermaliges Zustutzen ihrer Einkünfte missmutig zu machen. Daher sollte es bei den bisherigen Stolgebühren auch fernerhin sein Bewenden haben.¹²⁹ Hier von kirchlicher Geldgier sprechen zu wollen, wie Gautschi es versucht, ist bestimmt ungerchtfertigt.¹³⁰

Die finanziellen Anforderungen, welche Kaiser Joseph an die Heiratslustigen stellte, waren sehr bescheiden im Vergleich zu dem, was der Kanton Aargau verlangte:

1. Für 2 Feuereimer (nach § 32 der Feuerverordnung)	£	12.—
2. Für das Setzen von 6 jungen Bäumen	£	2.4
3. Für den Entwurf der Ehepakten und den Bericht an das Oberamt	£	3.—
4. Ein gesetzliches Heiratsgeld von wenigstens	£	16.—
5. Für Bewilligung der Aufgebote an das Oberamt (Oberamtman Fischinger verlangte oft das dreifache!)	£	0.5
6. Für Ausfertigung der Ehepakten (gemäss § 129 des Taxtarifs) ¹³¹	£	7.—
7. Weibereinzugsgelder: Gemäss Gesetz vom 4. Dezember 1804 musste jede Weibsperson, die in eine fremde Gemeinde heiratete, 20—100 £ in den Schul- oder Armenfonds bezahlen	£	20—100
8. Ausländerinnen mussten wenigstens eine Sicherheit von 300 £ leisten können	£	300
9. Der Mann musste sich eine Militärausrüstung anschaffen können. ¹³²		

Dass es sich hier um Bestimmungen eheverhindernder Natur handelte, dürfte jedermann klar sein bei der damaligen Knappheit des Geldes, da ein Fuhrmann mit einem Pferd im Tag 8 Batzen und ein Fuhrmann mit einem Ochsen nur 12 Batzen verdiente.¹³³

¹²⁸ l.c. Amtsgutachten vom 22. Febr. 1792.

Auch die übrigen Stolgebühren waren nicht hoch: Für ein kirchliches Begräbnis mit Feier des 7. und 30. wurden 11 Kreuzer verlangt. Mussten noch drei Totenmessen gelesen werden, so war dafür eine Stolgebühr von 1 Gulden zu entrichten. Für das Abholen der Leiche beim Haus, Begraben, dreimaliges übers Grab Gehen und Singen im ganzen 32 Kreuzer. Das Amtsgutachten kann der Ermässigung auf 18 Kreuzer nicht beistimmen. — Das Lesenlassen einer Messe kostete durchschnittlich 20—30 Kreuzer. — Vgl. STAR 122, Beantwortung der von der Regierung vorgelegten Fragen betreffend den Zustand der Stadt Rheinfeldten, 1786.

¹²⁹ l.c. Ex consilio regiminis, 1. März 1792.

¹³⁰ *Gautschi*, l.c. S. 71.

¹³¹ STAA KW 1 K 42, Fischinger an Reg., 24. Sept. 1821.

¹³² *Gautschi*, l.c. S. 65—67.

¹³³ STAA KW 3 B.

Das im Fricktal geltende Eherecht diente Dr. Feer nebst dem waadt-ländischen Zivilkodex zur Redaktion des aargauischen Personen- und Eherechtes (§§ 1—431), das die Bestimmungen des am 1. November 1786 kundgemachten Teiles des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches laut den entsprechenden Hofdekreten ausser Kraft setzte und am 1. Januar 1828 in Rechtskraft erwuchs, während die andern Rechtsbereiche noch den josefinen Gesetzen unterstanden.¹³⁴ Der Begriff des Ehevertrages wurde in § 56 festgelegt als Willenserklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, in ausschliesslicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu erzeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. § 57 besagte, dass das Rechtsverhältnis der Ehe, als bürgerlicher Vertrag, einzig nach dem gegenwärtigen Gesetz beurteilt werden dürfe. Was die Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen betraf, blieben hierin die Rechte der Kirche vorbehalten.¹³⁵ Der Nachsatz dieses Paragraphen: «Die Ausübung derselben wird jedoch durch ein Konkordat mit der geistlichen Behörde bestimmt», wurde in den letzten Dezembertagen des Jahres 1825 auf das lebhafteste diskutiert, indem nämlich von kirchlicher Seite gegen eine solche die Rechte der Kirche verletzende Verfügung protestiert wurde. Der Nuntius in Luzern sah sich in jenen Tagen veranlasst, sich wegen des projektierten § 57 mit folgenden Worten an die römische Kurie zu wenden: «A me sembra che una tale aggiunta non sia molto assicurante, avuto specialmente riguardo alla seconda parte, con la quale il governo manifesta l'intenzione di volersi mischiare a regolar l'esercizio dei diritti della chiesa. Le leggi di questa sono chiare, sono in vigore, e non vedo con qual ragione la potestà laici potesse intendersi in tali materie.» Ferner ersuchte er die römische Kurie, dem Fürstbischof von Basel und dem Bischof von Chur von neuem zu empfehlen, dass sie ja nichts unterlassen sollten bei der aargauischen Regierung zu unternehmen, um die Rechte der Kirche vor Usurpationen rechtzeitig zu bewahren.¹³⁶ Weil sich die Regierung ein Konkordat darüber mit der geistlichen Behörde vorbehielt, so bedeutete das gerade soviel als eine bevorstehende Einmischung in das Gebiet der Ehe als kirchliches Sakrament.

In Anlehnung an die josefine Gesetzgebung bestimmte § 77, dass katholische Geistliche und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt hatten, keine gültigen Eheverträge schliessen könnten.¹³⁷ § 58

¹³⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau, 1. Teil (Aarau 1826), Einführungsdekret vom 8. Juni 1826, § 1 u. § 10 S. 1 u. 3. — *Gautschi*, l.c. S. 16 behauptet irrigerweise, dass das Eherecht bereits am 22. Mai 1826 in Kraft getreten sei.

¹³⁵ Allg. bürgerl. Gesetzbuch für den Kt. Aargau, 1826, S. 19.

¹³⁶ BAB, Nunz. sviz. L'uditore della Nunziatura a Lucerna al cardinale segretario di stato, 11. Febr. 1826.

¹³⁷ Allg. bürgerliches Gesetzbuch für den Kt. Aargau, S. 23.

sprach die Gültigkeit eines Eheverlöbnisses für den Fall aus, dass zwei Personen, welche einen gültigen Ehevertrag miteinander schliessen konnten, die feierliche Erklärung in Gegenwart des ordentlichen Pfarrers eines der Verlobten oder vor dessen rechtmässigem Stellvertreter und zwei Zeugen abgaben.¹³⁸

Obwohl die Eingehung einer gemischten Ehe kirchlich aufs strengste untersagt war, enthielt die aargauische Ehegesetzgebung Bestimmungen über die Eheschliessung bei gemischtem Bekenntnis. Die Trauung von zwei Personen verschiedener Religion war in der Regel vom Pfarrer desjenigen Glaubensbekenntnisses zu verrichten, welchem der Bräutigam angehörte. Fand eine Verweigerung dieser Trauung von irgend einer Seite her statt, so war der Pfarrer, dessen Religion die Braut bekannte, befugt, die Trauung vorzunehmen.¹³⁹ Ueber die Religionsfolge der Kinder aus solchen Ehen legte § 177 die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters fest. Von dieser Vorschrift durfte auch nicht durch einen Vertrag abgewichen werden.¹⁴⁰ Eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft konnte nur bei den Glaubensgenossen reformierten Bekenntnisses erfolgen, bei Ehen von Katholiken aber nur die Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden. Die Scheidung bei gemischten Ehen erfolgte für jeden Religionsteil nach dem gesetzlichen Begriff seines Glaubensbekenntnisses.¹⁴¹

Wohl die grössten Sorgen bereiteten Franz Xaver Neuveu als geistlichem Oberhirten die gemischten Ehen. Kirchlich konnten und durften sie ohne päpstliche Dispens nicht geschlossen werden. Der Klerus selbst, teils erfüllt von dieser Sorge, teils darüber unwissend, geriet in die schwierigsten Gewissenskonflikte. Besonders verworren erschien dem Klerus die Lage vor Inkrafttreten des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches.¹⁴² Zu wiederholten Malen suchte der Bischof von Basel die Aufmerksamkeit der römischen Kurie auf dieses Gebiet zu lenken. In Rheinfelden hatte Provikar Wohnlich 1827 versucht, einen katholischen Jüng-

¹³⁸ l.c. S. 19 u. 26, § 88.

¹³⁹ l.c. S. 26—27, § 92.

¹⁴⁰ l.c. S. 45.

¹⁴¹ l.c. S. 32, §§ 118—120.

¹⁴² *Rudolf Staufer*, Landjäger von Dürrenäsch, etwa 10 Monate in Laufenburg ansässig, überreichte Pfarrer *Brentano* am 12. Febr. 1824 den oberamtlichen Befehl, sein Ehevorhaben mit *Anna List* von Laufenburg von der Kanzel zu verkünden. Da *Staufer* der protestantischen, *List* aber der katholischen Religion angehörte, sandte sie der Pfarrer *Brentano* nach Schönenwerd zur Erlangung einer Dispens von Bekenntnisverschiedenheit. Die Dispens wurde versprochen und die Verkündigung vorgenommen. Als am Hochzeitstag die Dispens noch nicht eintraf, drohte die Braut, sich protestantisch trauen zu lassen, wenn sie nicht katholisch getraut werden könne. Pfarrer *Brentano* traute die Ehe, da Bekenntnisverschiedenheit nach österreichischem Recht kein Ehehindernis war. STAA KiKo-Akten, *Brentano* an KiKo, 7. März 1824.

ling, der eine reformierte Baslerin zu ehelichen gedachte, zu bewegen, beim apostolischen Stuhl eine Dispens nachzusuchen. Aus Furcht, eine hohe Dispenstaxe zahlen zu müssen, wandte er sich an die Regierung in Aarau, welche ihm erlaubte, die Trauung durch den reformierten Pfarrer vornehmen zu lassen. Um die Wiederkehr solcher Vorfälle auszuschalten, verlangte der Fürstbischof die notwendigen Dispensvollmachten.¹⁴³

Aber noch einmal sollte es zu einem Zwischenfall kommen. *Johann Ritter* von Wegenstetten, welcher sich mit *Anna Maria Bulliger* von Wittwyl und *Georg Brogle* von daselbst, welcher sich mit *Elisabeth Amsler* von Schinznach zu verheiraten gedachte, sollten von Pfarrer Dinkel in Wegenstetten von der Kanzel verkündet werden. Da beide Bräute reformiert waren, getraute sich Pfarrer Dinkel nicht, sie in der Kirche zu verkünden. Oberamtmann Fischinger beauftragte den Pfarrer namens der Regierung in einem masslosen Schreiben — über die Instruktion hinausgehend — zur Verkündung und Einsegnung zu schreiten. «Nur zu lange», schrieb er an Pfarrer Dinkel, «höhnte die Geistlichkeit in Hinsicht auf Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen die Gesetze des Staates, indem sie statt diese zu befolgen, sich an eine von der römischen Kurie erlassene und eingeschwärzte Verordnung hält und darauf bestehen zu wollen scheint... Man müsste alle Achtung gegen die Geistlichkeit verloren haben, wenn man so dreist wäre, anzunehmen, dass sie den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nicht kenne und nicht wisse, dass Jesus Christus seine Gesetzgebung geschlossen und deren Ergänzung weder der römischen Kurie noch Jesuiten im Testament übertragen habe.»¹⁴⁴ Generalprovikar Wohnlich, Mitglied des katholischen Kirchenrates, stellte der Regierung vor, dass es nicht angängig sei, bei der Schliessung der gemischten Ehen einen Zwang auszuüben, schon in Rücksicht auf den neuen Bischof, der die Differenzen zwischen Kirche und Staat in dieser Beziehung sicher lösen werde. Die Klage der beiden Ehepaare bei der Regierung über die Weigerung Pfarrer Dinkels in Wegenstetten entpuppte sich als böse Arglist, denn als Wohnlich ihnen die Dispens verschaffen wollte, erklärten sie, dass es ihnen gleichgültig sei, wer sie einsegne, der katholische oder der reformierte Pfarrer. Wenn Pfarrer Dinkel die beiden gemischten Ehen eingesegnet hätte, so hätte ihn die aargauische Gesetzgebung vor dem Bischof nicht in Schutz nehmen können. Schliesslich bat Generalprovikar Wohnlich, um des lieben Friedens willen nachzugeben.¹⁴⁵ Wohl drang die aargauische Regierung auf

¹⁴³ BAB Nunz. sviz., Bischof an Kardinalstaatssekretär am 30. Mai 1827.

¹⁴⁴ STAA KW 1 K 42, Fischinger an Pfr. Dinkel, 10. Febr. 1829.

¹⁴⁵ l.c. Wohnlich an Reg., 13. Febr. 1829.

Am selben Tag schrieb Fischinger an die Regierung: «Nur um Geld handelt es sich, um Taxen der Erde, ...denn tiefere Wurzeln schlug in Rom das satirische Evangelium Horazens: *virtus post numos*, als das Evangelium des hl.

Erfüllung des § 86 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. Sie verlangte, dass Pfarrer Dinkel die Ehevorhaben von der Kanzel verkünde.¹⁴⁶ Der katholische Pfarrer sollte jedoch gemäss § 92¹⁴⁷ nicht gezwungen werden, eine gemischte Ehe einsegnen zu müssen.¹⁴⁸ Da Pfarrer Dinkel auf seiner Weigerung, die beiden gemischten Ehen einzusegnen, beharrte, erteilte der Kleine Rat die Einwilligung zur Einsegnung der Ehen durch den reformierten Pfarrer.¹⁴⁹ Auf eine spätere Klage der beiden Ehepaare, dass ihnen Pfarrer Dinkel zu hohe Verkündigungsgebühren abgenötigt hatte, trat die Regierung nicht näher ein, da Pfarrer Dinkel nur das seit jeher gebräuchliche Minimum von 3 Franken verlangt hatte.¹⁵⁰

Gemischte Ehen wurden von 1780—1830 verhältnismässig wenig geschlossen. Nach 1830 aber wurden sie zahlreicher, jedoch nicht so, dass sie die konfessionelle Einheit, wie sie während Jahrhunderten im Fricktal bestand, stark zu gefährden vermochten. Denn treu bekannte sich das Volk zur katholischen Religion, den Neuerungen trotzend, wie sie der Josefinismus einzuführen bestrebt war, zu dem von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Glauben und kirchlichen Kultus, wie auch einst in den Tagen der Reformation, die bis an die Landesgrenzen des Fricktals sich ausdehnte. Von geringen Verlusten abgesehen, blieb hier in der Wiege des Fürstbistums Basel die konfessionelle Einheit gewahrt, denn die kahlen Mauern protestantischer Kirchen und der einförmige Psalmen gesang fanden da keinen Anklang. Das Volk blieb dem gewohnten Gottesdienst anhänglich und wollte die äusseren kirchlichen Zeremonien und die innere Gottesverehrung, wie sie der katholische Kultus mit sich brachte, nicht vermissen, denn aus ihm atmete der Geist einer Religion, die nicht das Werk menschlicher Schwäche, sondern die Allmacht eines göttlichen Stifters offenbarte.

Mathäus; schon mehrere Jahre mussten die aargauischen Fricktaler, was die österreichischen nicht tun durften, an freibeuterische Geistlichkeit zum Unterhalt der Gefängnisse für Banditen und anderes schlechtes Gesindel der Neurömer-Welt unter dem Namen Dispensen mit dem Schweisse des Angesichts hart verdiente harte Thaler als katholische Opfer darbringen, ohne sich dadurch nur das geringste Verdienst für den Himmel zu erwerben. — Wer eine Seele und einen unsterblichen Geist im Leibe trägt, schaudert vor den Tagen, die kommen müssen, wenn solchem Frevel nicht gesteuert wird.» Es ist wohl anzunehmen, dass Fischinger die beiden Brautpaare veranlasste, auf Einholung der Dispens zu verzichten und bei der Regierung zu klagen.

¹⁴⁶ Allg. bürgerliches Gesetzbuch für den Kt. Aargau S. 25.

¹⁴⁷ l.c. S. 26.

¹⁴⁸ STAA, Prot. Kl. Rat, 16. Febr. 1829.

¹⁴⁹ l.c. 12. März 1829.

¹⁵⁰ STAA KW 1 K 42, KiKo an Reg., 12. Mai 1829; Prot. Kl. Rat, 18. Mai 1829.